Bavar.
1644
m

Bavar.
1644m

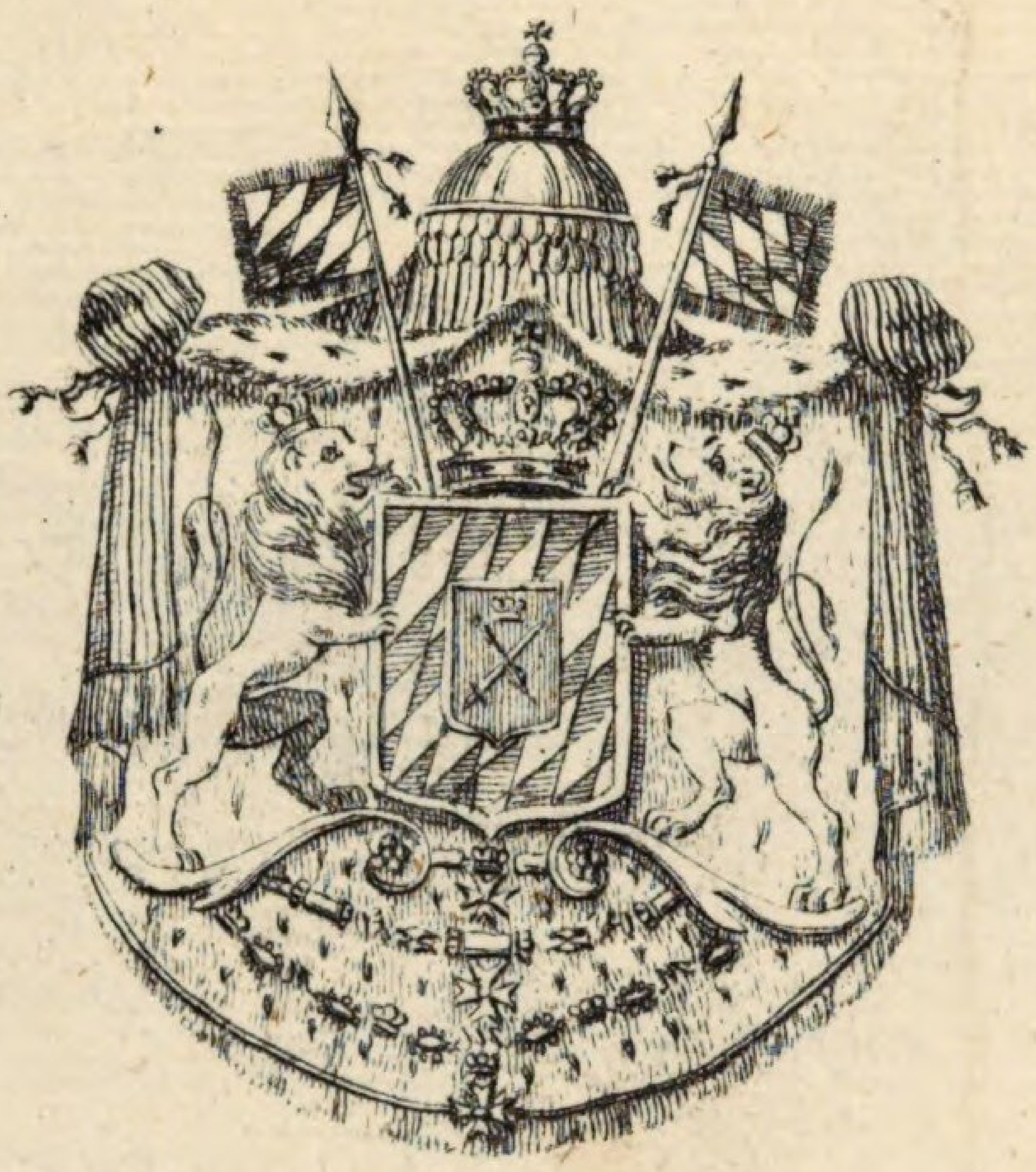

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

[illegible]

Erdreich

[illegible]

Versuch

[illegible]

Beitrag zur allgemeinen Land-Geschichte

[illegible]

Königreich Baiern.

Von

Karl Ludwig Freiherrn [illegible],

[illegible]

[illegible]

Nürnberg,

bei Riegel und Wießner

1812.

R

Das
Erbrecht,
ein
Versuch,
als
Beitrag zum allgemeinen Zivil-Gesezbuche
für das
Königreich Baiern.

Von
Karl Ludwig Freiherrn v. Leonrod,
Königlich Bairischen Appellations-Gerichts-Direktor,
Königlich Preußischen u. Grosherzöglich Badischen Kammerherrn.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner.
1818.

Wl
96 C

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Der neue Staatsrath für das Königreich Baiern ist gebildet, die Mitglieder sind ernannt, der Gesezgebungs-Ausschuß ist niedergesezt, seine erste Aufgabe ist — die Vollendung der Arbeiten für die bürgerliche Gesezgebung.

Ich halte jeden Bairischen Geschäftsmann für berufen, zu diesem wichtigen Staats-Werke das Seinige nach Kräften bei zu tragen, und in dieser Hinsicht habe ich meine wenigen freien Stunden dazu verwendet, einen nicht unwichtigen Theil der Zivil-Gesezgebung, das Erbrecht, zu bearbeiten, und zum Uebergang in das Zivil-Gesezbuch vorzubereiten.

Ich habe dabei

1) das Preußische Recht, als das vollständigste, zum Grunde gelegt,

2) das Bairische und Oesterreichische Recht benüzt,

3) dem Römischen Rechte die gebührende Achtung gezollt, und

4) da,

4) da, wo ich mich mit den positiven Sanktionen nicht vereinigen konnte, meine Ansichten eingeschaltet.

Es gibt nur ein Recht für den Menschen, und das ist das Vernunft-Recht; jedes positive Recht soll das geschriebene Vernunft-Recht sein.

Wenn ich sonach da, wo ich nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung nichts zu zu sezen, nichts ab zu nehmen, und nichts zu ändern fand, das Preussische Recht aufnahm, wie es vor mir lag, so habe ich nicht das Preußische Recht abgeschrieben, sondern das Vernunft-Recht nochmal niedergeschrieben, eine Operation, welche jedem neuen Gesezgeber mehr oder weniger zur Nothwendigkeit wird, je nachdem er sich mehr oder weniger von der Vernunftmäßigkeit dessen überzeugt, was da ist.

Rücksichtlich der zweifelhaften Stellen und wichtigern Abweichungen glaube ich dem prüfenden Publikum Rechenschaft schuldig zu sein.

Die Einleitung soll diese Rechenschaft geben.

Nürnberg den 12. October 1817.

Leonrod.

Inhalt.

Inhalt.

§. I.—XVII. Einleitung.

Vom Erbrechte.

§. 1. Wie kann man erben?

Titel I.

Von Erbverträgen.

§. 2. Erbvertrag.
3. Subjekt.
4. Objekt.
5. 6. Form.
7. Dispositions-Befugniß, unter Lebendigen.
8. Von Todes wegen.
9. Wenn nur über einen Theil des Nachlasses kontrahirt wurde.
10. Wenn die Verfügung über einen gewissen Gegenstand vorbehalten wurde.
11. Berichtigung aus dem Erbvertrage.
12. Widerruf.
13. Form des Widerrufs.
14. 15. Entsagung.
16. Zuwachs.
17. Recht des Dritten.
18. Entkräftung.

Titel II.

Von Testamenten.

§. 19. Testament.
20. 21. Fähigkeit zu testiren.
22. Zeit der Fähigkeit.
23. Minderjährige.
24. Personen, welche zuweilen ihres Verstandes beraubt sind.
25. Wahn= und Blödsinnige.
26. Taube und Stumme.
27. Blinde.
28. Verschwender.
29. Verbrecher.
30. Fähigkeit, eine Erbschaft zu erwerben.
31. Fremde.
32. Zeit der Erwerbs=Fähigkeit.
33. Erbeinsezung.
34. Verfügung über einen Theil des Nachlasses.
35. Verfügung ohne Benennung eines Erben.
36. Beziehung auf einen andern Aufsaz.
37. Beziehung auf die Willkühr eines Dritten.
38. Substitution.
39. After=Substitution.
40. Substitution der Eltern.
41. Bedingung u. s. w.
42—45. Form des Testaments.
46—49. Privilegirte Testamente.
50—54. Recht aus dem Testament.
55. Ausschluß der gesezlichen Erben.
56. Wenn nicht über das Erbrecht selbst verordnet ist.
57. Wenn mehrere Personen ohne nähere Bestimmung eingesezt sind.
58. Prälegat.
59. Erbtheil der bestimmten Sache.

§. 60. Wenn der Nachlaß durch die angeordnete Theilung nicht erschöpft ist.
61. Bestimmte und unbestimmte Erbtheile.
62. 63. Wenn der Nachlaß durch die bestimmten Erbtheile erschöpft ist.
64. 65. Wenn der ernannte Erbe die Erbschaft nicht annimmt.
66. 67. Wenn der Intestat-Erbe an die Stelle des Testaments-Erben tritt.
68—74. Zuwachs bei Erbschaften.
75—79. Recht des Legatars auf die vermachte Sache.
80. After-Legat.
81—91. Wann der Legatar das Legat fodern könne.
92—98. Wie der Legatar das Legat fodern könne.
99. 100. Wenn das Legat nicht mehr im Nachlaß ist.
101—104. Wenn die Form verändert ist.
105. Wenn der Erblasser das für das Legat gelöste Geld besonders aufbewahrt hat.
106. 107. Wenn er das Legat dem Legatar schon übergeben hat.
108. Wenn der Erbe das Legat veräußert hat.
109—111. Das Legat geht mit seinen Lasten über.
112—114. Verzinnsung des Legats.
115—133. Abzug am Legate.
134. Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses durch den Erben.
135. Kosten-Ersaz.
136—139. Belohnung.
140—142. Wenn der Erbe dieses Geschäft nicht übernehmen will.
143—146. Wenn der Erbe aus Besorgniß der Unzulänglichkeit des Nachlasses die Erbschaft nicht annehmen will.
147. 148. Nichtannahme des Legats.
149—153. Zuwachs bei Legaten.
154. Vermächtniß künftiger Sachen.
155—157. Vermächtniß des Eigenthums des Erben.
158—166. Vermächtniß fremder Sachen.

§. 167.

§. 167. Vermächtniß einer Sache, welche dem Verkehr entzogen ist.
168. 169. Vermächtniß einer Sache, welche der Legatar nicht besizen kann.
170. Vermachte Handlungen.
171. 172. Vermächtniß der Gattung.
173. 174. Wenn ein Stück von einer gewissen Gattung vermacht wurde.
175. 176. Wenn eine bestimmte Sache vermacht wurde.
177. 178. Wenn die Zahlung einer vermachten Summe aus einem ausstehenden Kapital angewiesen wurde.
179. Wenn ein Vermächtniß auf jährliche Einkünfte angewiesen wurde.
180—186. Vermächtniß der Schuld des Erblassers.
187—192. Vermächtniß der Schuld des Legatars.
193—198. Vermächtniß der Schuld eines Dritten.
199. 200. Vermächtniß des Gebrauchs oder Genusses.
201. 202. Vermächtniß des Unterhalts.
203. 204. Vermächtniß der Ausstattung.
205. Vermächtniß der Strafe.
206—212. Wahl beim Vermächtnisse.
213—219. Würkung der Substitution.
220—226. Würkung der Bedingung.
227. Wahl bei Bedingungen.
228—244. Erfüllung der Bedingungen.
245—248. Zeit.
249—252. Zweck.
253—255. Beweggrund.
256. Beschreibung.
257—260. Auslegung leztwilliger Verordnungen.
261. 262. Vollziehung leztwilliger Verordnungen.
263. 264. Entkräftung leztwilliger Verordnungen.
265—269. Durch Zurücknahme.
270—280. Durch Uebergabe einer neuen.
281—285. Durch Widerruf.

286. 287. Durch verursachten Tod des Erblassers.
288. Durch nachgebohrne Kinder.
289. 290. Durch Zufall.
291. Wenn der Erblasser an Errichtung seines Testaments verhindert wurde.
292. Wenn er an der Uebergabe verhindert wurde.
293. Wenn er am Widerrufe verhindert wurde.
294. Verlust des gesezlichen Erbrechts in solchen Fällen.
295—297. Anerkenntniß einer leztwilligen Verordnung.
298—304. Wechselseitige Testamente.

Titel III.

Von der gesezlichen Erbfolge.

I. Klasse.

Erbfolge der Kinder, Enkel u. s. w.

§. 305—311. Erbfolge der Kinder.
312—321. Erbfolge der Enkel u. s. w.

II. Klasse.

Erbfolge der Eltern, Groseltern u. s. w.

§. 322—324. Erbfolge der Eltern.
325—327. Erbfolge der Groseltern u. s. w.

III. Klasse.

Erbfolge der Geschwister, deren Kinder, Enkel u. s. w.

§. 328—336. Erbfolge der Geschwister, deren Kinder, Enkel u. s. w.

IV. Klasse.

Erbfolge der übrigen Seiten-Verwandten.

§. 337—340. Erbfolge der übrigen Seiten-Verwandten.

V. Klasse.

V. Klasse.

Erbfolge der Ehgatten.

§. 341—344. Erbfolge der Ehgatten.

VI. Klasse.

Erbfolge des Staats.

§. 345. Erbfolge des Staats.

Besondere Arten der Erbfolge.

§. 346. Erbfolge der adoptirten, unirten, unehlichen Kinder, ingleichen bei der allgemeinen Güter=Gemeinschaft.

Titel IV.

Vom Pflichttheil und der Enterbung.

§. 347—353. Pflichttheil der Kinder.
354—358. Enterbung der Kinder.
359—368. Wenn das Kind behauptet, von Unrechts wegen enterbt worden zu sein.
369—378. Wenn das Kind übergangen worden ist.
379—384. Pflichttheil der Eltern.
385—387. Enterbung der Eltern.
388. 389. Befugniß der von Unrechts wegen enterbten oder übergangenen Eltern.
390. Pflichttheil der Ehgatten.
391. Enterbung der Ehgatten.
392. Geschwister u. s. w. können keinen Pflichttheil fodern.

Titel V.

Von Erwerbung der Erbschaften.

§. 393—397. Was zur Erbschaft gehört.
398—402. Erbfall.
403. 404. Ueberlegungs=Frist.

§. 405—420. Erklärung über Annahme oder Entsagung.
421. Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars.
422—424. Annahme ohne Vorbehalt.
425—440. Annahme mit Vorbehalt.
441—444. Wenn der Erbe bekannt, sein Aufenthalt aber unbekannt ist.
445—448. Wenn der Erbe unbekannt ist.
449—451. Legitimation des Erben.

Anhang I.

§. 1. Pupillar-Substitution.
2. Allgemeine Befugniß beider Eltern.
3—11. Besondere Befugniß des Vaters.
12. Besondere Befugniß der Mutter.
13—19. Substitution für Wahnsinnige u. s. w.

Anhang II.

§. 1—4. Schenkungen von Todes wegen.

Anhang III.

I.

Von der Erbfolge durch Annahme an Kindesstatt.

§. 1. 2. Erbfolge der Kinder.
3. Erbfolge der Eltern.

II.

Von der Erbfolge durch Einkindschaft.

§. 4. Gegenseitiges Erbrecht der Eltern und Kinder.
5. Objekt.
6. 7. Wenn eins der Eltern stirbt.

§. 8.

§. 8. 9. Wenn eins der Kinder stirbt.
10. Pflichttheil und Enterbung.
11. Erbrecht unter den Kindern oder Verwandten.

III.

Von der Erbfolge durch Güter-Gemeinschaft.

§. 12. Theilung in zwei Hälften.
13. Sukzession in die Hälfte des Verstorbenen.

IV.

Von der Erbfolge durch unehlichen Beischlaf.

§. 14. Erbrecht der unehlichen Kinder auf den Nachlaß des Vaters.
15. Erbrecht des Vaters auf den Nachlaß der unehlichen Kinder.
16. Erbrecht der unehlichen Kinder auf den Nachlaß der Mutter.
17. Erbrecht der Mutter auf den Nachlaß der unehlichen Kinder.
18. Erbrecht zwischen unehlichen Kindern und den Verwandten beider Eltern.

Ein-

Einleitung.

§. I.

Der bekannte Unterschied unter Testament und Kodizill ist aus dem Römischen Recht in das Bairische *), Preußische **) und Oesterreichische ***) übergegangen, und die an und für sich schon sehr komplizirte Testaments-Materie ist durch diesen Unterschied unter leztwilligen Verordnungen noch verwickelter geworden. Zu §. 19.

Jede leztwillige Verordnung ist heut zu Tag ein Testament, denn jede nennt den Erben entweder ausdrücklich oder stillschweigend.

Nennt sie den Erben würklich, so unterliegt die Sache ohnehin keinem Zweifel.

Nennt sie den Erben nicht, so ist er entweder schon durch ein früheres Testament genannt, oder nicht.

Im ersten Falle wird er durch die spätere blos legirende Verordnung stillschweigend wiederholt

*) Bairisches Landrecht III. 3. §. 1. und III. 5. §. 1.

**) Preußisches Landrecht I. 12. §. 3. und 5.

***) Oesterreichisches Zivil-Gesezbuch §. 553.

derholt und bestätigt; im lezten Fall ist die Verordnung blos an den Intestat-Erben gerichtet, dessen namentlicher Aufführung es nicht bedarf, weil ihn das Gesez schon ernannt und berufen hat.

Wozu also heut zu Tage noch der Unterschied unter Testament und Kodizill? wo die Erbeinsezung nicht mehr wesentlich ist, wo keine Fideikommisse mehr gelten *), wo die Legate vom Intestat-Erben entrichtet werden müssen.

Um leere Spizfindigkeiten kann es wohl der deutschen Gesezgebung nicht zu thun sein; man verbanne also jede nuzlose Schul-Distinktion aus einem neuen deutschen Gesezbuch, und befleißige sich nach Möglichkeit, alle Kern-Verordnungen auf das Einfache hin zu führen.

§. II.

Zu §. 23. Die römische Pubertät von $\frac{14}{12}$ Jahren ist auch bey der Testaments-Mündigkeit in das Bairische Recht übergegangen **).

Nach dem Texte scheint es zwar, als wenn das vierzehnte Jahr ohne Unterschied des Geschlechts angenommen worden wäre, allein die Anmerkungen ***) heben diesen Zweifel, indem

*) In Baiern, wie weiter unten vorkommen wird.

**) III. 3. §. 3. n. 2.

***) Zu dieser Stelle. (*)

indem sie den Unterschied bestimmt aussprechen, und zum Ueberflusse noch auf die Kardinal-Stelle — I. 7. §. 2. n. 1. — hinweisen.

Ein neueres deutsches Recht, das Preußische, das Misverhältniß zwischen dem zarten Jugendalter und der Unreife des Verstands an einem - dann dem Ernst und der Wichtigkeit der Handlung am andern Theile, mehr fühlend, verordnet *):

a. „Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können leztwillige Verordnungen gültig errichten.

b. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre leztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich zum gerichtlichen Protokolle zu errichten befugt.“

Das Oesterreichische Recht **) wiederholt diese Sanktion, verbindet aber noch eine besondere Vorsichts-Maaßregel damit, indem es verordnet:

„Das Gericht muß durch eine angemessene Erforschung sich zu überzeugen suchen, daß die Erklärung des lezten Willens frei und mit Ueberlegung geschehe. Die Erklärung muß in ein Protokoll aufgenommen, und dasjenige, was

*) I. 12. §. 16. 17.

**) §. 569. (§. 21.)

was sich aus der Erforschung ergeben hat, beigerückt werden."

Der Entwurf glaubt, noch einen Schritt weiter gehen zu müssen, und fodert das zurückgelegte achtzehnte Jahr ohne Ausnahme und Unterschied, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die Testaments-Errichtung ist nicht nothwendig, denn die Weißheit der Geseze hat durch die verordnete Intestat-Sukzession für die Erbfolge gesorgt;

2) sie ist nicht zu begünstigen, denn da die gesezliche Erbfolge die Regel bestimmt, wie einem Verstorbenen sukzedirt werden soll, so bildet sie die Ausnahme, und wenn die Regel der Ausnahme gegen über steht, muß jene mehr als diese in Schuz genommen werden;

3) kann der minderjährige Eigenthümer in der Regel über sein Eigenthum unter den Lebendigen gar nicht frei disponiren, so ist ihm dadurch Befugniß genug eingeräumt, wenn man ihn rücksichtlich der Verfügung von Todes wegen mit achtzehn Jahren für volljährig annimmt;

4) wer kennt nicht die Schwäche der Jugend in Hinsicht auf Ueberredung, Ueberlistung, Verführung, wer weiß nicht, wie leicht es einem Unwürdigen werden könnte, eine für ihn günstige und für die nächsten Verwandten nachthei-

lige

lige Verordnung zu erschleichen, wenn auch von Seiten des Richters bei der Testaments-Aufnahme mit aller Umsicht zu Werke gegangen würde;

5) schon die neuern Gesezgebungen haben das achtzehnte Jahr ins Auge gefaßt, nur nahmen sie noch Anstand, das Prinzip streng durch zu führen, dem alten Rechte mit zu viel Vorliebe anhängend.

§. III.

Hier fragt sich: Zu §. 28.

1) soll gerichtlich erklärten Verschwendern gestattet werden, zu testiren?

und wenn,

2) beschränkt oder unbeschränkt?

Zu 1. Das Römische und Bairische Recht verneint diese Frage *).

Das Preußische und Oesterreichische Recht bejaht sie **).

Der Entwurf stimmt mit den beiden leztern, weil der Zweck der Interdiktion blos der ist, den Verschwender zu verhindern, sich ausser Nahrungsstand zu sezen, dieser Zweck aber ohne die Versagung der Befugniß, leztwillig zu disponiren, erreicht werden kann, und bei Benehmung von Rechten immer der gelindere Weg eingeschlagen werden muß.

Zu

*) Thibaut, Pandekten-Recht, vierte Ausgabe, §. 797. (2) B. L. R. III. 3. §. 3. n. 3.

**) P. L. R. I. 12. §. 27. O. G. G. B. §. 568.

Zu 2. Gleichwie aber schon das Preußische und Oesterreichische Recht dem Verschwender nur erlaubt hat, über die Hälfte seines Nachlasses leztwillig zu disponiren, so wurde diese Beschränkung auch in den Entwurf aufgenommen, weil auf einen Verschwender durch Versprechung gegenwärtiger Vortheile zum Nachtheile der gesezlichen Erben zu leicht eingewürkt werden kann, um ihm die unbeschränkte Dispositions-Befugniß zu gestatten, und weil bei Annahme einer solchen Beschränkung der gewählte Maaßstab ein passendes Verhältniß darbietet.

§. IV.

Zu §. 42. Obschon es noch keinem praktischen Juristen eingefallen ist, an der Wahrheit zu zweifeln, daß die aussergerichtliche Testaments-Fertigung eine unversiegbare Prozeß-Quelle ist, so haben doch ältere und neuere Gesezgebungen Anstand genommen, dieses Uebel gänzlich zu vertilgen.

Selbst die Preußische Gesezgebung *), welche hierin einen großen Schritt vorwärts gemacht hat, läßt noch über die Vigesima aussergerichtlich disponiren, und das neuere Oesterreichische Gesezbuch **) steht jener nach, wenn es verordnet:

„Man

*) P. L. R. I. 12. §. 161.

**) O. B. G. B. §. 577.

„Man kann aussergerichtlich oder gerichtlich; schriftlich oder mündlich; schriftlich aber mit oder ohne Zeugen testiren.“

Erst durch die Königlich Bairische Verordnung vom 8. Oktober 1810. §. 17. *) wurde unbedingt ausgesprochen:

daß kein dingliches Recht aussergerichtlich übertragen werden kann.

Da nun das Erbrecht im engen und weiten Sinn unstreitig zum dinglichen Rechte gehört, so ist es für Baiern nichts Neues, wenn im allgemeinen Zivil-Gesezbuche festgesezt wird, daß alle unprivilegirten Testamente gerichtlich errichtet werden müssen.

§. V.

Das Römische Recht zählt folgende privilegirte Testamente auf: Zu §. 46.

1) der Soldaten,
2) zu frommen Stiftungen,
3) der Eltern,
4) der Bauern,
5) Testamente zu Pest-Zeit **).

Alle diese Testamente kennt auch das Bairische Recht, und reiht ihnen, jedoch uneigentlich, noch

6) das

*) Regierungs-Blatt von 1810. S. 969. ff.

**) Thibaut, P. R., §. 705, 707, 708, 710, 711.

6) das gerichtliche,

7) das dem Landesherrn übergebene *),

8) das Testament der Ehgatten,

an **).

Dem Preußischen Rechte sind als privilegirte Testamente bekannt:

a) solche, welche dem Landesherrn übergeben werden,

b) die militärischen Testamente,

c) das Privilegium, militärisch zu testiren, wird auch auf Personen des Zivilstandes ausgedehnt, in so fern sie wegen ansteckender Krankheiten oder Kriegsgefahr sich des richterlichen Amts zu bedienen verhindert werden;

d) wer auf einem Schiffe wirklich in See sich befindet, kann sein Testament auf militärische Art errichten ***).

In dem Oesterreichischen Gesezbuche sind als privilegirte Testamente genannt:

α) lezte Verordnungen, welche auf Schiffahrten, oder

β) an

*) Dieser Art zu testiren wurde absichtlich im Entwurfe nirgends erwähnt, weil sie in Baiern schon lange nicht mehr gebräuchlich ist, und weil der Landesherr hierin durch den Richter vertreten wird.

**) B. L. R. III. 4.

***) P. L. R. I. 12. §. 175. ff.

β) an Orten, wo die Pest oder eine ähnliche ansteckende Seuche herrscht, errichtet werden,

γ) die Militär-Testamente *).

Der Entwurf reduzirt die Arten der privilegirten Testamente auf zwei:

1) der Militär-Personen, wenn sie im Felde stehen,

2) der Zivil-Personen, wenn ein Ort, welcher kein Gericht hat, wegen ansteckender Krankheit gesperrt ist.

Man ist hiebei von dem Grundsaz ausgegangen, daß privilegirte Testamente nur dann statt haben können, wenn der Erblasser ohne sein Verschulden ausser Stand gesezt wird, sich der gesezlichen Formen zu bedienen, und dieß nicht vorher wissen konnte.

Der Soldat weiß nicht, wann er Marsch-Ordre erhält, und hat dann keine Zeit mehr, gerichtliche Handlungen vor zu nehmen.

Die Sperrung eines Orts wegen ansteckender Krankheit ist eine polizeiliche Maaßregel, welche eintritt, ohne daß die Privaten so lange vorher davon in Kenntniß gesezt werden, daß sie noch testamentliche Schritte thun können.

Andere Fälle sind zur Ausnahme nicht geeignet.

Reise-

---

*) O. Z. G. B. §. 597—600.

Reise-Gefahr kann kein Privilegium begründen, weil es der Reisende voraus weiß, und also sein Haus in Zeiten bestellen kann.

Ueberhaupt muß man hier nicht vergessen, daß das Testiren nicht nothwendig ist, daß die Regel durch die Ausnahme geschwächt wird, und daß in der Materie von Privilegien die Strenge am rechten Orte steht.

§. VI.

Zu §. 115. Bei den Römern, welche auf der einen Seite einen großen Werth darauf legten, einen Testaments-Erben zu haben, auf der andern aber auch gerne mit Legaten prangten, ward es nöthig, den Erblassern in Erschöpfung des Nachlasses Schranken zu sezen. Hiedurch entstund das Falzidische Gesez, und aus ihm die bekannte Falzidische Quarte, welche unter demselben Namen in das Bairische Recht überging, und zwar mit solcher Strenge, daß rücksichtlich der Befugniß des Erblassers, diesen Abzug zu verbiethen, das alte Römische Recht dem neuen vorgezogen wurde *).

Die beiden neuern deutschen Rechte, das Preußische und Oesterreichische, haben die Verfügung des Falzidischen Gesezes nicht aufgenommen, sondern einstimmig verordnet, daß wenn die Erbschaft durch Vermächtnisse erschöpft

*) B. L. R. III. 6. §. 14.

erschöpft werde, der Erbe nichts weiter als die Vergütung seiner zum Besten der Masse gemachten Auslagen, und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung zu fodern, und wenn er den Nachlaß nicht selbst verwalten wolle, die Aufstellung eines Kurators nach zu suchen habe *).

Da der Grund des Falzidischen Gesezes zessirt, der Erbe mit dieser Entschädigung und Belohnung zufrieden sein kann, und, wenn er nicht will, der Zweck durch Aufstellung eines Verlassenschafts-Kurators erreicht wird, so hat der Entwurf der neuen Ansicht gehuldigt.

§. VII.

Soll der eintretenden Bedingung rückwürkende Kraft beigelegt werden? Zu §. 220. ff.

Das Römische Recht **) gibt der Suspensiv-Bedingung bei Erbschaften rückwürkende Kraft, bei Vermächtnissen nicht; es erklärt die Resolutiv-Bedingung bei Erbschaften für unstatthaft, und legt ihr bei Vermächtnissen rückwürkende Kraft bei.

Das Bairische Recht ***) verordnet hierüber wie folgt:

„Die Würkung einer Kondition ist unterschiedlich, dann entweder ist sie erfüllet, oder

*) P. L. R. I. 12. §. 333. ff. O. Z. G. B. §. 690.
**) Dabelow, Handbuch des Pandekten-Rechts §. 141.
***) B. L. R. III. 3. §. 10. n. 14. u. III. 6. §. 8.

oder hat ermanglet, oder hangt noch. Erstenfalls wird die Institution purificirt, und die Kondition auf den Tod des Testatoris retrotrahirt. Andernfalls fallt die Erb-Einsazung, und revivíscirt die Kondition niemal wieder. Drittens bleibt zwar die Institution in suspenso, es kann aber der eingesezte Erb einsweilen Kaution von dem Erben ab intestato begehren, oder da er solche nicht aufbringen kann, sich auf die Erbschaft gegen genugsamer Sicherheit immittiren lassen, und wenn er pendente conditione stirbt, so wird sie pro non impleta geachtet, folglich facultas adimplendi nicht so, wie es in Contractibus et Actibus inter Vivos geschiehet, auf seine Erben transmittirt.

Vermächtnussen können und pflegen auch sub Conditione verklausulirt zu werden, welchenfalls es mit selben die nemliche Beschaffenheit hat, wie mit dergleichen Erb-Einsezungen."

Das Preußische Recht *) legt der eintretenden Bedingung keine rückwürkende Kraft bei, und hiemit stimmt das Oesterreichische Recht **) überein.

Der

*) P. L. R. I. 12. §. 478. ff. und I. 9. §. 369.

**) O. B. G. B. §. 707. 708.

Der Entwurf ist den beiden leztern beigetreten, und zwar auf den Grund folgender allgemeinen Ansicht *).

„So wenig der Saz: conditio existens retrotrahitur ad tempus initii, in der Natur und dem Wesen der Suspensiv-Bedingung liegt, eben so wenig ist er in der Natur und dem Wesen der Resolutiv-Bedingung gegründet. Ohne besondere gesezliche Dazwischenkunft involvirt die erstere bloß ein Ueberkommen von einer Sache oder einem Recht, wenn die Bedingung existirt, die leztere für eben diesen Fall ein Zurückgeben der überkommenen Sache oder des erhaltenen Rechts. Von unvollkommener Erwerbung kann im erstern Falle darum nicht die Rede seyn, weil noch von gar keiner Erwerbung die Rede war, von vollkommener im leztern nicht, weil die Vollkommenheit der Erwerbung noch erst von der Existenz der Bedingung abhing. Es ist blos im ersten Falle Hoffnung, die durch die Existenz der Bedingung realisirt wird, im leztern Falle Wirklichkeit, die durch die Existenz der Bedingung perpetuirt wird.“

§. VIII.

*) Dabelow, a. a. O. §. 139. (S. 82.)

§. VIII.

Zu §. 298. ff. Das wechselseitige Testament muß nicht im Römischen Rechte gesucht werden; es ist deutschen Ursprungs, deutscher Natur, und folglich nach deutschen Rechts-Prinzipien zu beurtheilen.

Das Bairische Recht unterscheidet unter testamentum simultaneum, reciprocum, und correspectivum, und gestattet nicht nur Ehgatten, sondern auch Andern, solche Testamente zu errichten *).

Das Preußische Recht spricht blos von wechselseitigen Testamenten, und gestattet diese nur den Ehgatten **).

Das Oesterreichische Recht steht hiemit im Einklange ***).

Der dreifache Unterschied ist zu schulmäßig für ein Gesezbuch, und die ausgedehnte Befugniß zu bedenklich in ihren Folgen, um nicht der übereinstimmenden neuern deutschen Gesezgebung in diesem Stücke den Vorzug vor der ältern zu gestatten.

Der Entwurf hat daher die Benennung „wechselseitig“ gewählt, und die Befugniß, so zu disponiren, nur den Ehgatten beigelegt.

Nun

*) B. L. R. III. 4. §. 10. 11.

**) P. L. R. II. 1. §. 482. ff.

***) O. G. B. §. 1248.

Nun blieb aber noch das wichtige Bedenken, wegen der einseitigen Widerruflichkeit übrig.

Bekanntlich ist dieß eine Kontroverse unter den Lehrern des gemeinen Rechts, welche die Bairische, Preußische und Oesterreichische Gesezgebung dahin entschieden haben, daß auch der einseitige Widerruf gelten soll.

Dem einseitigen Widerrufe dann statt zu geben, wenn der andre Theil noch lebt, von dem Widerruf in Kenntniß gesezt wird, und die Wahl hat, ob auch er widerrufen will, oder nicht, dieß hat keinen zureichenden Grund gegen sich; aber die Gültigkeit des Widerrufs im umgekehrten Fall ist nicht wohl zu vertheidigen.

Das wechselseitige Testament der Ehgatten ist in der Regel *) korrespektiv, d. h. der eine Theil testirt so, weil der andre so testirt hat, und würde nicht so testirt haben, wenn der andre nicht so testirt hätte.

Nimmt nun der eine Theil seine Verordnung zurück, so lang der andre noch lebt, dieß erfahren- und seine Verordnung auch zurücknehmen kann, so mag es angehen, weil sonst das Testament zum Vertrag erhoben würde.

Wollte aber der eine Theil seine Verordnung erst dann zurücknehmen, wenn der andre nicht mehr lebt, und folglich seiner Seits keine

---

*) Thibaut, P. R. §. 804.

Aenderung mehr vornehmen kann, so hätte er den Verstorbenen offenbar getäuscht, weil dieser anders disponirt haben würde, wenn er dieß gewußt hätte, und eine Täuschung dürfen die Geseze nicht begünstigen.

Aus diesen Gründen hat der Entwurf die einseitige Widerruflichkeit des wechselseitigen Testaments nur bei Lebzeiten des andern Theils gestattet, und dadurch die Sache auf den Standpunkt geführt, daß der Vorsterbende mit der Beruhigung hinscheiden kann, daß der Ueberlebende an dem, was gegenseitig beliebt wurde, nun nichts mehr ändern darf.

§. IX.

Zu T. III. Kl. II. u. III. Nach dem Römischen Rechte konkurriren in der zweiten Klasse der Intestat-Erbfolge vollbürtige Geschwister und deren Kinder ersten Grads mit den Aszendenten *); und hiemit stimmt das Bairische Recht überein **).

Das Preußische Recht ***) enthält hierüber folgende Verordnungen:

a) In Ermanglung der Verwandten absteigender Linie gelangen die leiblichen Eltern des Verstorbenen, mit Ausschliessung seiner Geschwister, zur gesezlichen Erbfolge.

b) Ist

---

*) Thibaut, P. R. §. 685.

**) B. L. R. III. 12. §. 3. n. 9.

***) P. L. R. II. 2. §. 489. ff.

b) Ist keins von den Eltern mehr am Leben, so werden die weitern Verwandten in aufsteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geschwistern des Erblassers und deren Abkömmlingen ausgeschlossen.

c) Hinterläßt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister, oder deren Abkömmlinge, so gelangen diese mit den aufsteigenden Verwandten weiterer Grade zugleich zur Erbfolge.

d) Hinterläßt der Verstorbene gar keine Geschwister, noch deren Deszendenten, so beerben ihn die Verwandten in aufsteigender Linie allein, mit Ausschließung aller übrigen Seitenverwandten.

Das Oesterreichische Recht *) sezt in die zweite Linie die Eltern und ihre Nachkömmlinge, in die dritte, die Groseltern und ihre Nachkömmlinge u. s. w., bis zur sechsten Linie einschlüssig, indem es auf diese sechs Linien der ehlichen Verwandtschaft das Recht der gesezlichen Erbfolge beschränkt.

Der Entwurf hat eine scharfe Linie gezogen zwischen den Eltern und Geschwistern, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die Deszendenten verdanken den Aszendenten ihr Dasein, den Geschwistern nicht;

2) die

*) O. Z. G. B. §. 735. ff.

2) die Deszendenten verdanken den Aszendenten ihre Ernährung, Erziehung, Bildung, Versorgung, den Geschwistern nicht;

3) die Deszendenten sind den Aszendenten Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, den Geschwistern nicht;

4) die Deszendenten sind den Aszendenten den Pflichttheil schuldig, den Geschwistern nicht;

5) die Deszendenten sind mit den Aszendenten im ersten Grade verwandt, mit den Geschwistern nicht;

6) alles dieß ist nicht nur auf die Eltern, sondern mehr oder weniger auch auf die Groseltern u. s. w. anwendbar; und wer kennt nicht die Liebe der Groseltern zu ihren Enkeln, eine Erfahrung, welche den Saz zum Sprüchwort erhoben hat, daß die Groseltern die Enkel lieber haben als die Kinder.

§. X.

Zu T. III. Kl. III. u. IV. Der in den Entwurf aufgenommene Unterschied unter den Geschwistern und übrigen Seitenverwandten wird gerechtfertigt durch den natürlichen Unterschied unter Geschwistern und übrigen Seitenverwandten, mit Hinsicht auf die Zuneigung der Verstorbenen.

Nach den Kindern und Eltern sind dem Menschen am nächsten seine Geschwister.

Wer

Wer an der Wahrheit dieses Sazes zweifelt, greife in sein eignes Herz und er wird sie bestätigt finden.

Sind aber die Geschwister nach den Kindern und Eltern die nächsten, so gebührt ihnen auch eine Auszeichnung vor den übrigen Seitenverwandten.

Diese wird ihnen zwar dadurch, daß sie in eine höhere Klasse gestellt sind; die höhere Klasse muß aber auch das Repräsentations-Recht nach sich ziehen, um sich vor der untergeordneten aus zu zeichnen, weil ihr der einfache Vorzug auch durch die Grades-Nähe zu Theil würde.

Aus diesen Gründen wurde das Repräsentations-Recht der III. Klasse gegeben, der IV. versagt.

Uebrigens haben die vier mehrallegirten Gesezgebungen das Repräsentations-Recht in der Seiten-Linie also behandelt:

1) Nach dem Römischen Rechte geht das Repräsentations-Recht in der Seiten-Linie nur auf die Kinder ersten Grads der Geschwister *).

2) Nach dem Bairischen Rechte finden dieselben Grundsäze statt **).

5) Nach dem Preußischen Recht ist das Repräsentations-Recht in der Seiten-Linie

*) Müller Systema Pandectarum, §. 377.

**) B. L. R. III. 12. §. 4. n. 6.

Linie allen Deszendenten der Geschwister gegeben *).

4) Nach dem Oesterreichischen Rechte hat das Repräsentations-Recht in der Seiten-Linie ins Unendliche Statt **).

Die vier Gesezgebungen bewilligen also den Deszendenten der Geschwister ein Repräsentations-Recht, nur mit mehr oder weniger Beschränkung, und der Entwurf hat versucht, bei der Repräsentation in der Seiten-Linie zwischen dem Zuwenig und Zuviel die rechte Mittelstraße ein zu schlagen.

§. XI.

Zu T. III. Kl. V.

Wie wenig die Römer bei der Intestat-Erbfolge für die Ehgatten gesorgt haben, ist bekannt ***).

Das Bairische Recht ****) unterscheidet vier Fälle, und enthält deshalb folgende Bestimmungen:

1) Stirbt der Mann vor der Frau und verlaßt Kinder von ihr, oder voriger Ehe, so folgt der Frau 1) all ihr eingebrachtes Gut, 2) die Morgengab, 3) von der Errungenschaft ein gleicher Kindstheil, so viel nemlich einem jeden Kind

*) P. L. R. III. 5. §. 31. ff.

**) O. G. B. §. 735. ff.

***) Thibaut, P. R. §. 689. (II.)

****) B. L. R. I. 6. §. 36. 37. 38.

Kind ohne Verzicht, lezten Willen oder besonderer Disposition gebühren mag. 4) All ihr End und Gebänd, Kleider, und was zu ihrem Leib gehört, nebst denen Kleinodien, welche ihr nicht zur bloßen Zierde von ihrem Mann überlassen worden. 5) Von der gemein-vermischten Haus-Fahrniß ein durchgehender gleicher Kindstheil. 6) Was ihr der Mann förmlich und rechtmäßiger Weis geschenkt hat. Dafern sie ihm aber 7) ein gewiß- und rechtes Heirathgut zugebracht hat, ohne daß der künftigen Todesfällen halber etwas vorgesehen ist, so folgt ihr nicht nur das Heirathgut, sondern auch die Wiederlag, jedoch diese nur nuznießlich, so lang sie lebt, und endlich auch all Obiges ausser des Kindstheils von der Errungenschaft. Mit dem Wittib-Siz aber wird es 8) nach Maasgab vorhergehenden 15. §. gehalten.

2) Stirbt die Frau vor dem Mann mit Hinterlassung eines oder mehr Kindern von ihm oder ihrem vorigen Mann, so zeigt er 1) seinen eignen Kindern das mütterliche Gut aus, denen Kindern aber, welche nicht von ihm seynd, gibt er 2) alles hinaus, was ihm die Frau zugebracht hat; desgleichen 3) die Morgengab, sofern eine bedungen worden. 4) Ihr End und Gebänd samt obverstan-

denen Kleinodien, Kleidern, und was zu ihrem Leib gehörig gewesen. All übriges bleibt ihm 5) allein, und ist er ein mehreres aus zu zeigen oder heraus zu geben nicht schuldig. Wäre ihm aber 6) ein Heirathgut ohne Geding, wie es auf künftige Todesfälle gehalten werden solle, zugebracht, so hat er solches auch lebenslänglich zu genießen.

3) Stirbt der Mann vor der Frau, oder die Frau vor dem Mann ohne Kinder von dieser oder voriger Ehe, so gibt das überlebende Ehe-Gemächt denen Erben des Vorabgestorbenen hinaus, 1) alles was ihm von demselben zugebracht worden, ausser des Ehebetts. Hingegen bleibt ihm 2) die Errungenschaft völlig, jedoch die Hälfte nur nuznießlich, um welche auch besagten Erben Kaution zu leisten ist, daß sie nemlich sothane Hälfte nach dem Tod des überlebenden Ehe-Gemächts ungeschmälert erhalten sollen. Hätten die Eheleut 3) ein gewisses Heirathgut und Wiederlag einander bedungen, so nimmt die überlebende Frau jenes wiederum zurück, und dieses genießet sie lebenslänglich, oder falls sie vorabstirbt, so nimmt der Mann die Wiederlag zurück, und genießet das Heirathgut lebenslänglich gegen Leistung gnugsamer Kaution; annebens bleibt

auf

auf solchen Fall dem Ueberlebenden die Hälfte der Errungenschaft eigenthümlich, die andere Hälfte nuznießlich. 4) Wird es mit denen Schenkungen nach Maaßgab des 31. und mit dem Wittib-Siz nach Ausweis des 15. §. gehalten."

Das Preußische Recht *) verordnet:

a) „Der reine Nachlaß des verstorbenen Ehgatten wird unter den nahen Bluts-verwandten und dem überlebenden Ehgatten vertheilt.

b) Für nahe Verwandte werden diejenigen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter als im sechsten Grade, voller oder halber Geburt, entfernt sind.

c) Hinterläßt der Verstorbene Verwandten in absteigender Linie, so ist der überlebende Ehgatte nur Erbe zum vierten Theile.

d) Sind mehr als drei absteigende Linien vorhanden, so erbt der überlebende Ehgatte nur Kindes-Theil.

e) Hinterläßt der Verstorbene nur Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwister oder Geschwister-Kinder ersten Grads, so ist der überlebende Ehgatte Erbe zu einem Drittel.

f) Sind

---

*) P. L. R. II. 1. §. 621—627.

f) Sind nur Verwandte in entfernten Graden vorhanden, so erbt der überlebende Ehgatte die Hälfte.

g) Sind gar keine nahen Verwandten vorhanden, so erbt der überlebende Ehgatte den ganzen Nachlaß."

Das Oesterreichische Recht *) sezt fest:

α) „Dem überlebenden Ehgatten gebührt, ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besize oder nicht, wofern drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kind ein gleicher Erbtheil, wenn aber weniger als drei Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse, das Eigenthum davon bleibt den Kindern.

β) Ist kein Kind, aber ein anderer gesezlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehgatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft.

γ) Wenn aber weder ein Verwandter in den 6 Linien, noch ein anderer in den Gesezen berufener Erbe vorhanden ist, so fällt dem Ehgatten die ganze Erbschaft zu."

Um die komplizirten Anordnungen der verschiedenen Gesezgebungen zu vereinfachen, und

*) O. Z. G. B. §. 757—759.

und das Ganze dem engen Verhältnisse zwischen Ehgatten näher zu bringen, hat der Entwurf dem überlebenden Ehgatten im Weege der Intestat-Erbfolge ¼., die Hälfte ½., oder das Ganze, je nachdem er mit den Kindern, Eltern, Seitenverwandten, konkurrirt, oder allein sukzedirt, unbedingt eingeräumt, und durch diese Bestimmung nicht nur alle Zweifel und Anstände gehoben, sondern auch das Doppel-Verhältniß, zwischen dem überlebenden Ehgatten und den Verwandten des verstorbenen, überall gehörig berücksichtigt.

§. XII.

Darüber, daß Kindern und Eltern ein Pflichttheil gebühre, ist man auf dem Standpunkte der Gesezgebung nicht zweifelhaft; das Quantum desselben bedarf aber allerdings einer Deliberation. Zu Tit. IV.

Nach Römischem Recht *) ist der Pflichttheil bald die Hälfte, bald ein Dritttheil der Intestat-Portion des Notherben, je nachdem fünf und mehr, oder vier und weniger Intestat-Erben vorhanden sind.

Das Bairische Recht **) ist auch hierin dem Römischen treu geblieben.

Das Preußische Recht ***) verordnet hierüber wie folgt:

a) Der

*) Thibaut, P. R. §. 811.

**) B. L. R. III. 3. §. 15.

***) P. L. R. II. 2. §. 392. u. 502.

a) Der Pflichttheil ist, wenn nur Ein oder nur Zwei Kinder vorhanden sind, Ein Drittel; wenn drei oder vier Kinder vorhanden sind, die Hälfte, und wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind, zwei Drittel desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die gesezliche Erbfolge statt gefunden hätte.

b) Der Pflichttheil ist bei jedem Verwandten in aufsteigender Linie, ohne Unterschied der Zahl, die Hälfte des ihm nach der gesezlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

Das Oesterreichische Recht *) sagt so:

1) Als Pflichttheil bestimmt das Gesez jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesezlichen Erbfolge zugefallen wäre.

2) In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Notherben als Pflichttheil ein Drittheil dessen, was er nach der gesezlichen Erbfolge erhalten haben würde.

Diese Sanktion ist so einfach, vollständig und billig, daß man kein Bedenken trug, sie unverändert in den Entwurf auf zu nehmen.

Die Frage, ob die Ehgatten Notherben seien, haben die verschiedenen Gesezgebungen verschieden beantwortet.

Das

*) O. B. G. B. §. 765. 766.

Das Römische und Preußische Recht beantwortet diese Frage mit ja *); das Bairische und Oesterreichische Recht mit nein **).

Der Entwurf hat die Ehgatten zu Notherben erhoben, und ihren Pflichttheil auf die Hälfte der Intestat-Erbportion gesezt, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Ehe ist durch das ewige Gesez der Natur, und durch die positiven Geseze aller zivilisirten Staaten geheiligt; sie steht an der Spize aller Verträge und aller Verhältnisse im Staate; durch sie entsteht die engste Verbindung zwischen den beiden Kontrahenten; sie wird auf Lebenszeit geschlossen.

Wenn gleich die Ehgatten nicht durch die Bande des Bluts zusammenhängen, wie Eltern und Kinder, so hat doch Natur und Gesez ein Band um sie geschlungen, welches durch die Realisirung des Zwecks der Kinderzeugung in eine Art von Einheit der physischen Person übergeht, die dem Blut-Verbande den Vorzug streitig macht.

Deswegen erben die Ehgatten mit Eltern und Kindern zugleich, und deswegen wurden sie mit diesen zu Notherben erhoben, und zwar auf eine Art, wie es dem zarten Verhältnisse zwischen Gatten und Gatten entspricht.

Wollen

*) Thibaut, P. R. §. 810. (IV.) P. L. R. II. 1. §. 651.

**) B. L. R. III. 3. §. 14. O. B. G. B. §. 796.

Wollen Ehgatten es bei diesen Anordnungen nicht belassen, so ist ihnen unbenommen, ihren Willen in den Ehpakten anders aus zu sprechen.

§. XIII.

Zu T. IV. Die vierzehn und acht Enterbungs-Ursachen des Römischen Rechts sind bekannt *).

Sie sind mehr oder weniger in die Bairische, Preußische und Oesterreichische Gesezgebung übergegangen **).

Das Bairische Recht hat sich zu sehr an das Römische angeschlossen; das Oesterreichische Recht hat sich zu weit davon entfernt; jenes ist daher minder anwendbar auf unsere Zeiten und Sitten, und diesem fehlt es an Vollständigkeit.

Die Sanktion des Preußischen Rechts in dieser Materie ist, wie jedem unbefangenen Leser einleuchten wird, gerecht, vollständig, und auf die heutigen Verhältnisse passend.

Man hat daher keinen Anstand gefunden, diese Bestimmungen in den Entwurf auf zu nehmen, und ist dabei nur folgendes zu erinnern:

1) daß die Redaktion der Nummern 1. und 3., und 1. und 4. mit Hinsicht auf das Bairische Strafgesezbuch gegeben wurde;

2) daß

*) Nov. 115. c. 3. 4.

**) B. L. R. III. 5. §. 17. 18. P. L. R. II. 2. §. 399. ff. 506. ff. O. G. B. §. 768. ff.

2) daß die Nummer 10. aus den beiden Fällen zusammengesezt wurde, in welchen das Preußische Recht nur die Enterbung zur Hälfte gestattet; da das Heirathen eines Kinds ohne von den Eltern ertheilte oder vom Richter ersezte Einwilligung, so wie das Ertrozen der Einwilligung durch unehlichen Beischlaf, gewiß für die Eltern so kränkend ist, und für die ganze Familie so nachtheilig sein kann, daß die Befugniß der gänzlichen Enterbung für ein ungerechtes Präjudiz um so weniger an zu sehen sein dürfte, als der elterlichen Versagungs-Befugniß durch das Richteramt Gränzen gesezt sind.

Was die Ehgatten anbelangt, so muß auch ihretwegen auf Enterbungs-Ursachen gedacht werden, wenn man sie nicht über die Kinder und Eltern erheben will.

Das Preußische Recht *) hat hierin den einfachsten Weeg gezeigt, wenn es verordnet:

„Diesen Pflichttheil kann ein Ehgatte dem andern nur wegen solcher Verschuldungen schmälern, oder gar entziehen, die ihn berechtigt haben würden, auf Scheidung an zu tragen."

Scheidung hebt das ehliche Verhältniß; durch dieses Verhältniß ist der Pflichttheil bedingt;

*) P. L. R, II. 1. §. 632.

dingt; was ein hinreichender Grund ist, um jenes auf zu lösen, muß auch ein hinreichender Grund sein, um diesen zu entziehen.

§. XIV.

Die aus dem Römischen Rechte *) bekannte Enterbung aus guter Absicht ist mehr oder weniger in das Preußische **) und Oesterreichische Recht ***) übergegangen; das Bairische Recht ****) hat sie nicht aufgenommen.

Der Entwurf ist hier beim Bairischen Rechte stehen geblieben, und zwar aus folgenden Gründen:

Auf solche Art pflegen enterbt zu werden: Wahnsinnige, Blödsinnige, Verschwender, Verschuldete.

Bei Wahnsinnigen, Blödsinnigen, Verschwendern, kann durch Einleitung einer Kuratel geholfen werden; man bedarf also dieses ausserordentlichen Rechtsmittels nicht.

Rücksichtlich der Verschuldeten ist folgendes zu bemerken:

Der Pflichttheil kann dem Notherben nur dann entzogen werden, wenn er es verdient, d. h., wenn er eine gesezliche Enterbungs-Ursache

---

*) Thibaut, P. R. §. 814.

**) P. L. R. II. 2. §. 419. ff.

***) O. G. B. §. 773.

****) B. L. R. III. 3. §. 16. n. 13.

Ursache verschuldet hat, oder wenn er es bewilligt.

Der erste Fall liegt bei der Enterbung aus guter Absicht offenbar nicht vor.

Im zweiten Falle ließe sich zwar annehmen, daß der Enterbte gerne einwilligen würde, um sich den Nießbrauch und seinen Kindern das Eigenthum zu retten; allein, er würde einwilligen zum Nachtheile seiner Gläubiger, welche ihm auf Rechnung seines Erbtheils gutmüthig geborgt haben, und der Erblasser würde einen andern in Schaden bringen, um seinem Verwandten einen Vortheil zu verschaffen; mit einem Worte, beide würden in fraudem creditorum handeln.

Da nun dieses nicht begünstigt werden darf, in andern Fällen diese Maaßregel nicht nothwendig ist, und das alte Gesezbuch dieses Institut für den Bairischen Kurstaat aufgehoben hat, so ist kein hinreichender Grund vorhanden, um dasselbe durch das neue Gesezbuch für das Königreich Baiern wieder her zu stellen.

§. XV.

Einkindschaft ist aus dem deutschen Recht *) in das Preußische **) übergegangen; das Bairi- Zu Anhang III. (II.)

*) Runde, deutsches Privat-Recht, §. 673.

**) P. L. R. II. 2. §. 717. ff.

Bairische *) und das Oesterreichische Recht **) hat sie nicht angenommen.

Die Frage, ob dieses Institut in das neue Gesezbuch aufgenommen werden soll, ist zwar hier nicht zu entscheiden, doch dürfte sie schon aus dem Grund eher zu verneinen als zu bejahen sein, weil die Erfahrung lehrt, daß die Einkindschaft, wenn nicht scharfe Linien gezogen werden, statt Prozesse zu verhüten, solche erzeugt.

Uebrigens wurde eventuell das Nöthige wegen der Erbfolge bemerkt.

§. XVI.

Zu Anhang III. (IV.) Es lohnt der Mühe, die verschiedenen Bestimmungen über die Erbfolge der unehlichen Kinder zusammen zu stellen, um das Ganze gleichsam mit einem Blick übersehen- und bemessen zu können, was in der Sache bereits geschehen ist, dann, ob und wie weit es dabei belassen werden kann.

Erbfolge der unehlichen Kinder.

A.

Nach Römischem Recht.

1) Incestuosi beerben keins der Eltern.
2) Naturales — die es aber heut zu Tage nicht mehr gibt; — beerben die mütterlichen

*) B. L. R. I. 5. §. 12.
**) O. B. G. B. §. 1259.

chen Aszendenten unbedingt; vom väterlichen Vermögen erhalten sie, wenn eine Ehfrau oder ehliche Kinder vorhanden sind, nur die Alimente, sonst aber ausserdem ein mit ihrer leiblichen Mutter zu theilendes Sechstheil.

3) Spurii und vulgo quaesiti beerben gleichfalls die mütterlichen Aszendenten unbedingt, die väterlichen gar nicht; doch werden in praxi die Grundsäze de naturalibus auf die spurios angewendet.

4) Adulterini, und aus sonst verbotenen Verbindungen Erzeugte, sind nicht den incestuosis, sondern den spuriis gleich zu sezen *).

B.

Nach Bairischem Recht.

1) Unehliche Kinder aus verdammter Geburt erben ausser dem blosen Unterhalte sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite nichts; sie mögen legitimirt sein, wie sie wollen.

2) Andre unehliche Kinder (naturales v. spurii) welche entweder gar nicht oder nur per rescriptum legitimirt sind, sukzediren:

a) im väterlichen Nachlasse nur soviel den blosen Unterhalt betrift, es wäre denn kein andrer Verwandte mehr vorhanden;

b) im

*) Thibaut, P. R. §. 682. (IV.)

b) im groselterlichen Nachlasse väterlicher Seits sind sie sogar quoad alimenta ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob sie von ihrem unehlichen Vater ehlich, oder von ihrem ehlichen Vater unehlich erzeugt worden sind; dagegen beerben sie

c) die Mutter, sie mag ehlich oder unehlich gebohren sein, und

d) die mütterlichen Groseltern, jedoch diese nur auf den Fall, wenn entweder die Mutter ehlich gebohren, oder sonst kein Verwandter vorhanden ist. Uebrigens ist

e) bei der Mutter oder mütterlichen Grosmutter darauf zu sehen, ob sie ehliche Deszendenz haben, denn, wo dieß der Fall ist, sukzediren die Unehlichen hier nur quoad alimenta *).

C.

Nach Preußischem Recht.

1) Stirbt der Vater vor vollendeter Erziehung, so können die unehlichen Kinder die Aussezung des dazu noch Fehlenden aus dem Nachlasse fodern.

2) Ausserdem haben sie, wenn der Vater ehliche Kinder hinterläßt, in seinen Nachlaß kein gesezliches Erbrecht.

3) Hinterläßt er keine ehlichen Kinder und auch kein Testament, so gebühret den unehlichen Kindern der sechste Theil des Nachlasses.

4) Un-

*) B. L. R. III. 12. §. 2. (10. 11.)

4) Uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit der Erzeugung mit mehrern Mannspersonen zugehalten hat, können dergleichen Erbtheil nicht fodern.

5) Einen Pflichttheil ist der Vater in keinem Falle seinen unehlichen Kindern zu hinterlassen schuldig.

6) Auf den Nachlaß der Mutter hat das unehliche Kind gleiches Erbrecht mit den ehlichen.

7) Doch gebühret den ehlichen Kindern dasjenige zum Voraus, was die Mutter vom Vater dieser Kinder oder dessen Aszendenten durch Verträge, leztwillige Verordnungen, oder gesezliche Erbfolge erhalten hat.

8) Zwischen unehlichen Kindern und den Verwandten beiderlei Eltern findet keine gesezliche Erbfolge statt *).

D.

Nach Oesterreichischem Recht.

1) In Rücksicht auf die Mutter haben unehliche Kinder bei der gesezlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehlichen.

2) In den Nachlaß des Vaters oder der väterlichen Verwandten, dann der Eltern, Groseltern, und übrigen Verwandten der Mutter

*) P. L. R. II. 2. §. 647. 651. 652. 653. 655. 656. 657. 660.

Mutter, gebührt den unehlichen Kindern keine gesezliche Erbfolge *).

Die kurze, einfache und richtige Sanktion des Oesterreichischen Rechts, welche dem unehlichen Kind ein Erbrecht im Nachlasse der Mutter gibt, dasselbe aber vom Nachlasse des Vaters und der mütterlichen und väterlichen Verwandten ausschließt, verdient unstreitig den Vorzug.

In diesem Geiste hat sonach der Entwurf verordnet, und zugleich die Gegenseitigkeit dieses Erbrechts ausgesprochen.

§. XVII.

Schlüßlich wird noch bemerkt:

1) daß des Fideikommisses deshalb überall nicht erwähnt wurde, weil in Baiern die Fideikommisse durch neuere Verordnungen aufgehoben sind **).

2) daß die Definition von Grad und Linie deshalb im Entwurfe vergebens gesucht wird, weil sie nicht hieher, sondern in das Personen-Recht unter die Rubrik: Verwandschaft gehört ***).

Vom

*) O. Z. G. B. §. 754.

**) Regierungs-Blatt von 1808. S. 2043 und 2887.

***) Thibaut, P. R. §. 235. B. L. R. I. 4. §. 5. P. L. R. I. 1. §. 45. O. Z. G. B. §. 41.

Vom Erbrechte.

§ 1.

Man kann erben: — Wie kann man erben?

I. aus einem Vertrage,
II. aus einem Testamente,
III. aus dem Geseze.

Titel I.

Von Erbverträgen.

§. 2.

Durch Erbvertrag kann ein Kontrahent dem andern Rechte auf seinen künftigen Nachlaß einräumen. — Erbvertrag.

§. 3.

Wer einen Erbvertrag schließen will, muß mit den Eigenschaften versehen sein, welche sowohl zur Errichtung eines Testaments, als zur Abschließung eines Vertrags erfoderlich sind. — Subjekt.

§. 4.

Objekt.

Nur solche Sachen und Rechte, worüber Jemand leztwillig zu verordnen befugt ist, kann er andern durch Erbvertrag zuwenden.

§. 5.

Form.

Erbverträge müssen gerichtlich abgeschlossen- oder von beiden Theilen persönlich dem Gericht übergeben werden.

§. 6.

Bei der Aufbewahrung, Rückgabe und Eröffnung der Erbverträge muß alles dasjenige beobachtet werden, was bei Testamenten vorgeschrieben ist.

§. 7.

Dispositions-Befugniß, unter Lebendigen,

Durch blose Erbverträge wird die Befugniß der Kontrahenten, über ihr Vermögen unter Lebendigen zu verfügen, nicht eingeschränkt.

§. 8.

von Todes wegen.

Leztwillige Verordnungen finden aber gegen den Inhalt eines Erbvertrags nicht statt.

§. 9.

Wenn nur über einen Theil des Nachlasses kontrahirt wurde.

Ist der Erbvertrag nur über einen Theil des Nachlasses errichtet, so fällt das übrige Vermögen dem Testaments- oder Intestat-Erben anheim.

§. 10.

Ist in dem Erbvertrage die leztwillige Verfügung über einen gewissen Gegenstand vorbehalten- und keine Verfügung getroffen worden, so fällt dieser Gegenstand dem Intestat-Erben anheim.

Wenn die Verfügung über einen gewissen Gegenstand vorbehalten wurde.

§. 11.

Aus einem wechselseitigen Erbvertrag erlangt nur der Ueberlebende ein Erbrecht.

Berechtigung aus dem Erbvertrage.

§. 12.

Erbverträge sind einseitig unwiderruflich.

Widerruf.

§. 13.

Rücksichtlich der Form des wechselseitigen Widerrufs gilt dasselbe, was wegen des Widerrufs bei Testamenten verordnet ist.

Form des Widerrufs.

§. 14.

Der Vertrags-Erbe kann sich der Verlassenschaft gültig entschlagen.

Entsagung.

§. 15.

Eine Ausnahme hievon macht die ausdrückliche Entsagung auf diese Befugniß.

§. 16.

Bei der Vertrags-Erbfolge findet das Recht des Zuwachses wie bei der Testaments-Sukzession statt.

Zuwachs.

§. 17.

§. 17.

Recht des Dritten.

Erbverträge gelten nur unter den Kontrahenten als Verträge, in Ansehung eines Dritten, welchem darin etwas zugedacht wurde, und welcher dem Vertrage nicht ausdrücklich beigetreten ist, haben sie nur die Kraft leztwilliger Verfügungen.

§. 18.

Entkräftung.

Ein Erbvertrag wird entkräftet wie ein Testament; nur daß bei der Entkräftung durch Willens-Aendrung diese wechselseitig sein muß.

Titel II.

Von Testamenten.

§. 19.

Testament.

Jede leztwillige Verordnung, sie mag über den ganzen Nachlaß – oder über einen Theil desselben disponiren, heist Testament.

§. 20.

Fähigkeit zu testiren.

Soweit Jemand unter Lebendigen über sein Vermögen zu verfügen fähig und berechtigt ist, so weit kann er auch auf den Todesfall Verfügungen treffen.

§. 21.

§. 21.

Der Befugniß dazu kann er sich nur durch einen rechtsgültig geschlossenen Erbvertrag begeben.

§. 22.

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Erblassers muß nach dem Zeitpunkte beurtheilt werden, in welchem er seinen lezten Willen errichtet hat. Zeit der Fähigkeit.

§. 23.

Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, können leztwillige Verordnungen gültig errichten. Minderjährige.

§. 24.

Personen, welche zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todes wegen rechtsgültig verordnen. Personen, welche zuweilen ihres Verstandes beraubt sind.

§. 25.

Diejenigen aber, welche wegen Wahn- oder Blödsinns unter Vormundschaft gestellt wurden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, leztwillige Verordnungen zu errichten unfähig. Wahn- und Blödsinnige.

§. 26.

Tauben oder Stummen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, ist die Befugniß zu testiren unbenommen. Taube und Stumme.

§. 27.

Blinde. Blinde können zum gerichtlichen Protokolle gültig testiren, sie müssen aber einen Beistand mitbringen, welcher statt ihrer unterschreibt.

§. 28.

Verschwender. Personen, welche für Verschwender erklärt wurden, können während der Vormundschaft zum Nachtheil ihrer gesezlichen Erben nur über die Hälfte ihres Nachlasses gültig verordnen.

§. 29.

Verbrecher. In wie weit Verbrecher testiren dürfen, ist im Strafgesezbuche bestimmt.

§. 30.

Fähigkeit, eine Erbschaft zu erwerben. Wer im Staate Vermögen zu erwerben fähig- und berechtigt ist, dem können auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden.

§. 31.

Fremde. Die Erwerbsfähigkeit der Fremden unterliegt besondern politischen Verordnungen.

§. 32.

Zeit der Erwerbs-Fähigkeit. Bei Beurtheilung der Fähigkeit eines Erben oder Legatars muß auf die Zeit des Erbanfalls gesehen werden.

§. 33.

Der Erblasser kann in seinem Testament einen oder mehrere Erben zu seinem Nachlasse berufen. Erbeinsezung.

§. 34.

Er kann auch nur über einen Theil seines Nachlasses verordnen, und es in Ansehung des Uebrigen bei der gesezlichen Erbfolge belassen. Verfügung über einen Theil des Nachlasses.

§. 35.

Auch ohne Benennung eines Erben kann er über einzelne Theile oder Stücke seines Nachlasses verfügen. Verfügung ohne Benennung eines Erben.

§. 36.

Er kann die Person des Erben oder Legatars durch blose Beziehung auf einen andern Aufsaz bezeichnen; ein solcher Aufsaz muß aber dem Testamente selbst, allenfalls besonders versiegelt, beigelegt werden. Beziehung auf einen andern Aufsaz.

§. 37.

Der Willkühr eines Dritten kann die Ernennung eines Erben oder Legatars nicht überlassen werden. Beziehung auf die Willkühr eines Dritten

§. 38.

Der Erblasser kann in seinem Testament ausser dem ersten Erben oder Legatar auch den nennen, welcher an dessen Stelle treten soll, wenn jener die Erbschaft oder das Legat nicht annehmen kann oder will. Substitution.

§. 39.

After-Substitution.

Wer einer substituirten Person substituirt wurde, ist, wenn diese den ihr zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will, auch dem zuerst eingesezten Erben oder Legatare für substituirt zu achten.

§. 40.

Substitution der Eltern.

In wie weit Eltern ihren Kindern substituiren, oder statt derselben testiren können, gehört in den Titel von der elterlichen Gewalt *).

§. 41.

Bedingung u. s. w.

Der Erblasser kann das dem Erben oder Legatare zugedachte Recht durch Beifügung einer Bedingung oder Zeit, Bestimmung eines Zwecks oder Beweggrunds, oder Auferlegung einer Last beschränken, so weit eine solche Verordnung den Gesezen nicht entgegen ist.

§. 42.

Form des Testaments.

Jedes unprivilegirte Testament muß vom Testator selbst dem Gericht übergeben- oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden.

§. 43.

Kann oder will der Testator nicht selbst an ordentlicher Gerichtsstelle erscheinen, so steht

*) Will man jedoch dieser Materie der Vollständigkeit wegen hier einen Plaz einräumen, so findet man den Entwurf hiezu im Anhang I.

steht ihm frei, das Gericht um Auf- oder Abnahme seines lezten Willens an dem Orte, wo er sich aufhält, zu ersuchen.

§. 44.

Jedes gehörig besezte Gericht ist befugt, innerhalb seines Bezirks leztwillige Verordnungen an- und auf zu nehmen, die Testatoren mögen unter diesem Gerichte stehen oder nicht.

§. 45.

Wie das Gericht besezt sein müsse, und was es bei Aufnahme, Abnahme, Aufbewahrung, Rückgabe und Eröffnung der Testamente zu beobachten habe, gehört in den II. Theil der Gerichtsordnung, vom Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 46.

Privilegirte Testamente.

Als privilegirte Testamente sollen folgende gelten:

1) der Militär-Personen, wenn sie im Felde stehen,
2) der Zivil-Personen, wenn ein Ort, welcher kein Gericht hat, wegen anstekender Krankheit gesperrt ist.

§. 47.

In beiden Fällen kann entweder mündlich oder schriftlich testirt werden.

§. 48.

Das mündliche Testament muß bewiesen werden durch zwei glaubwürdige Zeugen, das schriftliche muß vom Testator eigenhändig ge- und unterschrieben sein.

§. 49.

Kommt der Testator aus dem Felde zurück, oder wird die Sperre seines Wohnorts aufgehoben, so hört die Gültigkeit des privilegirten Testaments auf.

§. 50.

Recht aus dem Testament.

Aus einem gültigen Testament erwirbt der eingesezte Erbe das Recht, nach der Publikation die Erbschaft an zu treten und in Besiz zu nehmen.

§. 51.

Wer auf den Grund des Erbrechts zum Besiz einer Erbschaft gelangt ist, muß dabei so lange geschüzt werden, bis das bessere Recht des Erbschafts-Prätendenten ausgemittelt ist.

§. 52.

Ist noch Niemand im Besize der Erbschaft, so muß der Richter denselben dem in einem förmlichen Testament eingesezten Erben einräumen, wenn gleich sein Erbrecht bestritten wird.

§. 53.

Sind mehrere Testamente vorhanden, so kann der im spätern eingesezte Erbe den Besiz der Erbschaft vorzüglich fodern.

§. 54.

Wer in einem privilegirten Testamente zum Erben eingesezt ist, hat wegen Besiznahme der Erbschaft nur dann gleiche Rechte, wenn die Richtigkeit der Handschrift des Erblassers hergestellt ist, oder die Zeugen ihre Aussagen eidlich bestärkt haben.

§. 55.

Ausschluß der gesezlichen Erben.

Hat Jemand einer oder mehrern Personen seinen Nachlaß in der Art beschieden, daß die Absicht, ihnen den ganzen Inbegriff desselben allein zuwenden zu wollen, daraus erhellt, so sind die gesezlichen Erben für gänzlich ausgeschlossen zu achten.

§. 56.

Wenn nicht über das Erbrecht selbst verordnet ist.

Hat aber der Erblasser nicht über das Erbrecht selbst, sondern ausdrücklich nur über gewisse Stücke, Summen, oder Theile seines Nachlasses verordnet, so gelangt das Erbrecht auf die gesezlichen Erben, und diesen fällt alles zum Nachlasse Gehörende so weit darüber nicht verfügt ist anheim.

§. 57.

Wenn mehrere Personen ohne nähere Bestimmung eingesezt sind.

Sind mehrere Personen ohne nähere Bestimmung zu Erben eingesezt, so erwerben sie die Erbschaft zu gleichen Theilen.

§. 58.

Prälegat.

Ist einem der Miterben vor den übrigen eine bestimmte Sache oder Summe voraus beschieden, so wird er in dieser Hinsicht als Legatar angesehen.

§. 59.

Erbtheil der bestimmten Sache.

Eben so wird derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache oder Summe im Testamente zu seinem Erbtheil ausdrücklich angewiesen worden ist, im Verhältnisse gegen die übrigen Erben als ein bloser Legatar betrachtet.

§. 60.

Wenn der Nachlaß durch die angeordnete Theilung nicht erschöpft ist.

Hat der Erblasser durch eine unter den eingesezten Erben angeordnete Theilung den Nachlaß nicht erschöpft, so fällt das Uebrige dem Intestat-Erben anheim.

§. 61.

Bestimmte und unbestimmte Erbtheile.

Hat der Erblasser einem oder etlichen von den eingesezten mehrern Erben ihre Erbtheile ausdrücklich angewiesen, andern aber keinen solchen Antheil bestimmt, so erhalten leztere den Ueberrest, und zwar wenn ihrer mehrere sind zu gleichen Theilen.

§. 62.

Hat der Erblasser die Masse durch Bestimmung von Erbtheilen so erschöpft, daß für den, dessen Antheil unbestimmt blieb, nichts mehr übrig ist, so kann dieser auch nichts erhalten.

Wenn der Nachlaß durch die bestimmten Erbtheile erschöpft ist.

§. 63.

Ist dem ohne nähere Bestimmung eingesezten Erben eine Sache oder Summe aus dem Nachlaß als Prälegat beschieden, so erhält er diese und sonst nichts.

§. 64.

Ist nur Ein Erbe ernannt, und kann oder will dieser nicht Erbe sein, so fällt in Ermanglung eines Substituten der ganze Nachlaß an die Intestat-Erben.

Wenn der ernannte Erbe die Erbschaft nicht annimmt.

§. 65.

Ein Gleiches findet statt, wenn zwar mehrere Erben eingesezt sind, diese aber insgesamt die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen, und kein auf diesen Fall ernannter Substitut vorhanden ist.

§. 66.

In beiden Fällen treten die Intestat-Erben an die Stelle der Testaments-Erben, und müssen gleich diesen den Verordnungen des Erblassers Genüge leisten.

Wenn der Intestat-Erbe an die Stelle des Testaments-Erben tritt.

§. 67.

Nur wenn die Verordnung des Erblassers eine blos auf die Person des eingesezten Erben sich beziehende Handlung betrift, kann der an seine Stelle tretende gesezliche Erbe weder zu dieser Handlung noch zu einer dafür zu leistenden Vergütung angehalten werden.

§. 68.

Zuwachs bei Erbschaften.

Wenn von mehrern ernannten Miterben nur einer oder der andere nicht Erbe sein kann oder will, so wächst der erledigte Erbtheil in Ermanglung eines Substituten den übrigen Erben zu.

§. 69.

Dieser Zuwachs geschieht nach eben dem Verhältnisse, nach welchem der Hauptnachlaß unter die Miterben zu vertheilen ist.

§. 70.

Erben, welche nur als Legatare betrachtet werden, haben an diesem Zuwachse keinen Antheil.

§. 71.

Sachen und Rechte, welche mehrern Erben zusammen auf ihre Erbportionen ungetheilt angewiesen sind, fallen beim Abgange des einen dieser Mitgenossen den andern mit Ausschluß der übrigen Erben anheim.

§. 72.

§. 72.

Hat der Erblasser den Zuwachs ausdrücklich verbothen, so fällt der erledigte Erbtheil an die Intestat-Erben.

§. 73.

Derjenige, welchem die Geseze einen solchen Zuwachs anweisen, kann ihn nicht ablehnen, wenn er seinen Erbtheil behalten will.

§. 74.

Er wird aber denjenigen, welchen aus diesem Zuwachse Vermächtnisse beschieden sind, nicht weiter verpflichtet, als der angefallene Erbtheil hinreicht.

§. 75.

Das Eigenthum der in einem Testamente Jemanden zum Legat ausgesezten Sachen und Rechte geht bei unbedingten Vermächtnissen mit dem Todestage des Erblassers auf den Legatar über. Recht des Legatars auf die vermachte Sache.

§. 76.

Für Vermächtnisse, welche nach baarem Gelde zu bestimmen sind, haften sämtliche Miterben gemeinschaftlich, wenn nicht der Erblasser die Entrichtung des Legats Einem unter ihnen ausdrücklich auferlegt hat.

§. 77.

§. 77.

Wegen solcher Vermächtnisse hat der Legatar das in den Gesezen näher bestimmte Vorzugs-Recht.

§. 78.

Gleiches Recht kommt demjenigen, welchem einzelne bestimmte Sachen zum Vermächtnisse beschieden werden, in Ansehung des Werths derselben zu, so weit dieser von den Erben vertreten werden muß.

§. 79.

Wenn die Erben vor erfolgter Berichtigung sämtlicher ihnen gemeinschaftlich auferlegten Vermächtnisse den Nachlaß theilen, so bleiben den Legataren eben die Rechte gegen jeden einzelnen Miterben, welche den Erbschafts-Gläubigern beigelegt sind.

§. 80.

After-Legat.

Ist der Legatar mit Abgabe eines Vermächtnisses an einen Dritten belastet, so steht er gegen diesen im Verhältniß eines Erben.

§. 81.

Wann der Legatar das Legat fodern könne.

In Ermanglung näherer vom Erblasser festgesezten Bestimmungen kann der Legatar die Uebergabe oder Auszahlung des Legats gleich nach dem Ablaufe der gesezlichen Ueberlegungs-Frist fodern.

§. 82.

§. 82.

Nur wenn über die Gültigkeit des lezten Willens gestritten wird, ist der Legatar das Ende des Prozesses ab zu warten schuldig.

§. 83.

Auch kann der Erbe, welcher die Erbschaft mit Vorbehalt angetreten hat, das Legat so lange zurückhalten, bis ausgemittelt ist, ob der Nachlaß zu Tilgung der Schulden und Vermächtnisse hinreicht.

§. 84.

Dagegen ist der Legatar so gut wie der Erbschafts-Gläubiger berechtigt, darauf zu dringen, daß der Erbe das Inventar vorlege, und die öffentliche Vorladung der unbekannten Erbschafts-Gläubiger veranlasse.

§. 85.

Die Vertheidigung des Nachlasses gegen die darauf gemachten Ansprüche kommt hauptsächlich dem Erben zu, und was gegen diesen erkannt wird, das müssen die Legatare auch gegen sich gelten lassen.

§. 86.

Doch muß den Legataren Nachricht vom Streite gegeben werden, und steht ihnen frei, sich bei den die Masse betreffenden Prozessen, so weit sie ein wirkliches Interesse dabei ha-

ben, zu melden, und gegen die der Masse nachtheiligen Erkenntnisse die gesezmäßigen Rechtsmittel, auch ohne Beitritt des Erben, jedoch auf ihre Kosten, zu verfolgen.

§. 87.

Was die Erbschafts-Gläubiger im Weege der Güte an ihren Foderungen nachlassen, kommt der Masse zu gut.

§. 88.

Wenn zum Vermächtniß ausgesezte bestimmte Sachen oder Rechte von einem Erbschafts-Gläubiger in Anspruch genommen werden, so muß der Erbe dem Legatare davon Nachricht geben, und dieser ist dann schuldig, die Führung des Prozesses auf seine Kosten zu übernehmen.

§. 89.

Sind in einem Testamente gewisse jährliche- oder sonst zu einer bestimmten Zeit wiederkehrende Hebungen zum Vermächtnisse beschieden, so wird die Zeit der zu leistenden Abgabe vom Sterbtage des Erblassers an gerechnet.

§. 90.

Ist Jemanden der Gebrauch oder Genuß eines Grundstücks, Gebäudes, oder einer andern bestimmten Sache vermacht, so kann er den-

denselben nur von Ablauf der geseżlichen Ueberlegungs-Frist fodern.

§. 91.

Von vermachten Geldzinsen, Zehnten, und andern dergleichen Hebungen gebühren dem Legatare nur die nach dem Tode des Erblassers fälligen Termine.

§. 92.

Die vermachte Sache muß dem Legatar in dem Zustand, in welchem sie sich zur Zeit des Erbanfalls befunden hat, mit allen nachher hinzu gekommenen An- und Zuwächsen übergeben werden.

Wie der Legatar das Legat fodern könne.

§. 93.

Bis zur Uebergabe muß der Erbe die Sache zum Vortheile des Legatars verwahren und verwalten.

§. 94.

Doch darf er demselben von den Früchten und Nuzungen für die Zwischenzeit, vom Tode des Erblassers bis zum Antritte der Erbschaft nur so viel gewähren, als er selbst erhalten hat.

§. 95.

Auch für die Zeit seiner Verwaltung vertritt der Erbe nur ein grobes Versehen.

§. 96.

Zögert er aber mit Verabfolgung des Legats über die gesezliche Frist ohne Grund, so treffen ihn die rechtlichen Folgen des Verzugs.

§. 97.

Die Uebergabe oder Verabfolgung des Legats muß auf Kosten des Legatars geschehen, wenn nicht ein Anders verordnet ist.

§. 98.

Eigenmächtiger Weise darf sich kein Legatar in den Besiz der vermachten Sache sezen.

§. 99.

Wenn das Legat nicht mehr im Nachlaß ist.

Ist die vermachte Sache zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr in Nachlasse, so verliert das Vermächtniß seine Würkung.

§. 100.

Dagegen schadet es der Gültigkeit des Vermächtnisses nicht, wenn der Erblasser die vermachte Sache zwar veräussert- vor seinem Tod aber wieder zurück erhalten hat, und dieselbe sich im Nachlasse vorfindet.

§. 101.

Wenn die Form verändert ist.

Ist die vermachte Sache der Materie nach wenn gleich unter veränderter Form im Nachlasse vorhanden, so besteht das Legat.

§. 102.

Hat der Erblasser der Materie der vermachten Sache ohne Zusaz oder Verbindung mit einer andern eine veränderte Form gegeben, so erhält der Legatar die veränderte Sache statt der vermachten.

§. 103.

Hat aber der Erblasser bei Veränderung der Form zugleich die Materie vermehrt, oder mit einer andern verbunden, so muß sich der Legatar mit dem Ersaze des gemeinen Werths der Materie der vermachten Sache begnügen.

§. 104.

Wenn erhellt, daß die Veränderung der Form ohne Vorwissen und Genehmigung des Erblassers erfolgt ist, so hat der Legatar

a) im Falle des §. 102. die Wahl, ob er die veränderte Sache nehmen – oder den gemeinen Werth welchen sie zur Zeit der Veränderung hatte fodern will;

dagegen kann er

b) im Falle des §. 103. nur auf den gemeinen Werth der Sache vor der Veränderung Anspruch machen.

§. 105.

Hat der Erblasser das für die veräusserte Sache gelöste Geld bis zu seinem Tode besonders

Wenn der Erblasser das für das Legat

gelöste Geld besonders aufbewahrt hat.

ders aufbewahrt, so muß es dem Legatare statt der vermachten Sache verabfolgt werden, wenn nicht ein Anders verordnet ist.

§. 106.

Wenn er das Legat dem Legatare schon übergeben hat.

Hat der Erblasser die vermachte Sache dem Legatare schon übergeben, so hat lezterer deshalb an den Nachlaß keinen Anspruch mehr.

§. 107.

Hat jedoch der Erblasser dem Legatare die Sache durch einen lästigen Vertrag zugeeignet, und demselben das, was er dagegen zu leisten hatte, ganz oder zum Theile bis an seinen Tod nachgesehen, so wird ein solcher Rückstand vermöge des Legats für erlassen geachtet, wenn nicht ein andrer Wille des Erblassers erhellt.

§. 108.

Wenn der Erbe das Legat veräussert hat.

Hat der Erbe die vermachte Sache veräussert, so muß er dem Legatare das ganze Interesse vergüten.

§. 109.

Das Legat geht mit seinen Lasten über.

Der Legatar muß die vermachte Sache mit allen beim Ableben des Erblassers darauf haftenden Lasten übernehmen, wenn nicht ein Anders verordnet ist.

§. 110.

§. 110.

Ist die Sache verpfändet, oder mit Hypotheken belastet, so muß der Legatar diese Lasten ohne Zuthun des Erben ablösen.

§. 111.

Ist die Sache mit mehrern zugleich verpfändet, so ist der Legatar nur schuldig, einen Theil des Pfandschillings, nach Verhältniß des Werths der Sache, zu zahlen, und kann dagegen vom Erben fodern, daß er die Sache von der Pfandlast befreie.

§. 112.

Besteht das Vermächtniß in einer bestimmten Geldsumme, so muß sie der Erbe dem Legatare von Ablauf der Ueberlegungs-Frist an landüblich verzinsen. Verzinsung des Legats.

§. 113.

Von diesem Zinslaufe kann sich der Erbe nur durch gerichtliche Niederlegung der vermachten Summe befreien, so weit dergleichen Niederlegung nach den Gesezen statt findet.

§. 114.

Die Frist zur Uebergabe der Zahlung der vermachten Sache oder Summe ist zu Gunsten des Erben bestimmt.

§. 115.

Abzug am Legate.

Der Erbe kann aus dem Grunde, weil nach Berichtigung der Schulden und Vermächtnisse für ihn kein Erbtheil übrig bleibt, den Legataren keinen Abzug machen.

§. 116.

Reicht aber der Nachlaß zu Zahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheils, oder Berichtigung der Vermächtnisse nicht zu, so müssen die Legatare nach Verhältniß ihrer Legate beitragen oder Abzug leiden.

§. 117.

Auch die Schenkungen von Todes wegen *) sind diesen Beiträgen oder Abzügen unterworfen.

§. 118.

Der Werth der vermachten Sache, wonach beigetragen werden soll, muß in Ermanglung einer gütlichen Vereinigung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbanfalls gerichtlich abgeschätzt werden.

§. 119.

Wenn einer von beiden Theilen mit der Taxe nicht zufrieden ist, kann er auf gerichtlichen Verkauf antragen.

§. 120.

*) Die Schenkungen von Todes wegen gehören in den Titel von Schenkungen; will man aber dieser Materie der Vollständigkeit wegen beim Legat einen Plaz geben, so findet man den Entwurf hiezu im Anhange II.

§. 120.

Dem Legatare, welcher den Beitrag nicht leisten will, steht frei, sich des Legats zu entschlagen, auch wenn er es schon erhalten hat.

§. 121.

Will er die Sache zurück geben, so muß er zugleich die während seines Besizes gezogenen Nuzungen dem Nachlaß erstatten.

§. 122.

Von den Nuzungen kann er jedoch die auf deren Hebung, dann auf Erhaltung der Sache verwendeten Kosten abziehen.

§. 123.

Uebrigens wird er wegen der Verbesserungen, Verschlimmerungen, und sonst, einem redlichen Besizer gleich geachtet.

§. 124.

Hat der Legatar die vermachte Sache redlicher Weise verkauft, ehe ihm der Beitrag zu den Erbschafts-Lasten abgefodert wurde, so ist er nur nach Verhältniß des Kaufschillings bei zu tragen schuldig.

§. 125.

Hat er aber die vermachte Sache veräussert, um sich des Beitrags zu entschlagen, so wird auf den Werth der Sache zur Zeit des Erbanfalls Rücksicht genommen.

§. 126.

Doch kommen dem Legatare Verschlimmerungen, welche die Sache erweißlich in seinem Besitz ohne sein grobes Versehen erlitten hat, so wie ein ohne ein solches Versehen erfolgter gänzlicher Untergang der Sache zu statten.

§. 127.

Die Schulden und übrigen Erbschafts-Lasten müssen aus der Substanz des Nachlasses und der dazu gehörenden Vermögens-Stücke berichtigt werden.

§. 128.

Legatare, welchen nur ein Nießbrauch oder gewisse jährliche- oder sonst zu gewissen Zeiten fällige Hebungen beschieden sind, tragen zu diesen Lasten nur in so weit bei, als nach dem Verhältnisse, wonach die Substanz, aus welcher sie diese Hebungen zu erwarten haben, durch den davon zu entrichtenden Beitrag geschwächt wird, ihr Genuß oder ihre Hebung eine Minderung leiden muß.

§. 129.

Damit bestimmt werden könne, um wie viel die jährlichen Hebungen solcher Legatare sich vermindern, müssen sie zu Kapital angeschlagen werden.

§. 130.

Bei lebenslänglichen Renten wird das Kapital zur Hälfte genommen.

§. 131.

Nach dem Verhältnisse, nach welchem von einem solchen Kapitale zu Mittragung der Erbschafts-Lasten abgegeben werden müste, mindert sich die jährliche Rente des Legatars.

§. 132.

In dem Verhältnisse, in welchem der Vortheil des Haupt-Legatars durch den Beitrag zu den Erbschafts-Lasten geschmälert wird, mindert sich auch der Vortheil desjenigen, welchem dieser nach dem Willen des Erblassers ein Vermächtniß zu entrichten hat.

§. 133.

Nach vorstehenden Grundsäzen müssen sämtliche Legatare im Verhältnisse des auf sie kommenden Vortheils die übrigen Lasten der Erbschaft auch dann tragen, wenn der ganze Nachlaß durch einzelne Vermächtnisse erschöpft wird.

§. 134.

Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses durch den Erben.

Dem Testaments- oder Intestat-Erben bleibt die Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses.

§. 135.

§. 135.

Kosten=Ersaz. Einem solchen Erben müssen sämtliche auf die Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses- und auf die Regulirung des Geschäfts mit den Schuldnern oder Legataren verwendete Kosten erstattet werden.

§. 136.

Belohnung. Auch hat er für seine Bemühung oder Versäumniß eine billige Vergütung zu fodern.

§. 137.

Können sich die Interessenten hierüber nicht vereinigen, so muß sie der Richter nach denselben Grundsäzen bestimmen, nach welchen die Belohnung eines Verlassenschafts=Kurators festgesezt wird.

§. 138.

Zu diesen Schadloshaltungen des Erben tragen die Legatare in eben dem Verhältnisse bei, wie zu den übrigen Erbschafts=Lasten.

§. 139.

Dergleichen Schadloshaltungen kann jedoch der Erbe nur in so fern fodern, als sie dasjenige übersteigen, was ihm zum Erbtheil übrig bleibt.

§. 140.

Wenn der Erbe Will sich der Erbe mit dem Geschäfte der Erbschafts=Regulirung nicht befassen, so steht ihm

ihm frei, die gerichtliche Bestellung eines Verlassenschafts-Kurators auf Kosten der Masse, unbeschadet seines Erbrechts, nach zu suchen.

dieses Geschäft nicht übernehmen will.

§. 141.

Auch in diesem Falle kommt ein Zuwachs der Erbschaft, welcher sich in der Folge ereignet, demjenigen zu gut, welcher die ihm angefallene Erbschaft würklich angenommen hat.

§. 142.

Von einem solchen Zuwachs aber müssen den Legataren die vorhin gemachten Abzüge jedoch ohne Zinsen ersezt werden.

§. 143.

Wenn der Erbe aus Besorgniß der Unzulänglichkeit des Nachlasses die Erbschaft nicht annehmen will.

Will weder der Testaments- noch der nächste Intestat-Erbe aus Besorgniß der Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Berichtigung der Erbschafts-Lasten und Vermächtnisse die ihm angefallene Erbschaft annehmen, so muß der Richter den nächstfolgenden gesezlichen Erben dazu auffordern.

§. 144.

Sobald aber der nächste Intestat-Erbe seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder zweifelhaft ist, muß der Richter einen Verlassenschafts-Kurator bestellen.

§. 145.

§. 145.

Bleibt nach Abzug der Schulden, Vermächtnisse und Kosten noch etwas übrig, so fällt es dem nächsten Intestat-Erben zu, welcher die Erbschaft nicht abgelehnt hat.

§. 146.

Wer dieß sei, muß wenn die Person oder der Aufenthalt unbekannt ist durch Ediktal-Zitation ausgemittelt werden.

§. 147.

Nichtannahme des Legats.

Ein Vermächtniß, welches der Legatar nicht annehmen kann oder will, fällt, in Ermanglung eines vom Erblasser dazu ernannten Substituten, an den Erben zurück.

§. 148.

War jedoch der ausfallende Legatar mit Vermächtnissen an Andre belastet, so muß der Erbe diese entrichten, oder das ganze Legat den After-Legataren überlassen.

§. 149.

Zuwachs bei Legaten.

War ein Vermächtniß mehrern Personen zugleich und ungetheilt beschieden, so wächst der ausfallende Theil des einen in Ermanglung eines Substituten den übrigen Mitgenossen zu.

§. 150.

§. 150.

Dieser Zuwachs geschieht nach eben dem Verhältnisse, nach welchem der Erblasser den Antheil eines jeden Legatars am ganzen Vermächtnisse bestimmt hat.

§. 151.

Ist ein solches Verhältniß nicht angegeben, so erwerben die Mitgenossen den Zuwachs zu gleichen Theilen.

§. 152.

Uebrigens gilt wegen des Zuwachses bei Vermächtnissen eben das, was vom Zuwachse bei Erbtheilen verordnet ist.

§. 153.

Doch fallen, wenn der Erblasser den Zuwachs unter den Legataren verbothen hat, die erledigten Vermächtnisse nicht an den Intestat- sondern an den Testaments-Erben.

§. 154.

Hat der Erblasser Jemanden ausdrücklich eine künftige Sache vermacht, so muß ihm der Erbe diese Sache gewähren, so bald sie zur Würklichkeit kommt. Vermächtniß künftiger Sachen.

§. 155.

Auch das Eigenthum des Erben kann der Erblasser einem Dritten vermachen. Vermächtniß des Eigenthums des Erben.

§. 156.

§. 156.

Bei einem solchen Vermächtnisse kommt es nicht darauf an, ob der Erblasser gewußt hat, daß die Sache dem Erben gehört.

§. 157.

Gehört sie einem von mehrern Erben, und das Vermächtniß ist nicht ausdrücklich diesem allein auferlegt, so muß ihm der gemeine Werth der Sache aus der Masse ersezt werden.

§. 158.

Vermächtniß fremder Sachen.

Hat der Erblasser Jemanden eine fremde Sache ausdrücklich vermacht, so muß der Erbe dem Legatare diese Sache verschaffen.

§. 159.

Will der Besizer diese Sache gar nicht – oder nur gegen unverhältnißmäßige Bedingungen abtreten, so muß der Erbe dem Legatare den ausserordentlichen Werth ersezen.

§. 160.

Hat der Legatar die ihm als fremd vermachte Sache durch einen lästigen Vertrag vor oder nach dem Tode des Erblassers bereits an sich gebracht, so muß der Erbe ihm das vergüten, was er dafür gegeben hat.

§. 161.

Hat aber der Legatar das Eigenthum der Sache durch einen wohlthätigen Vertrag oder sonst unentgeldlich erworben, so ist das Vermächtniß ohne Würkung.

§. 162.

War der Legatar zur Zeit des errichteten Legats selbst Eigenthümer der legirten Sache, so ist das Legat ohne Würkung; wenn nicht aus der Fassung der Disposition erhellt, daß und welchen besondern Vortheil der Erblasser dem Legatare dadurch zuwenden wollte.

§. 163.

Uebrigens kommt es in diesem Falle nicht darauf an, ob der Legatar beim Ableben des Erblassers die vermachte Sache noch besizt, oder ob er sie in der Zwischenzeit veräussert hat.

§. 164.

Im Zweifel wird nie vermuthet, daß der Erblasser eine fremde Sache habe vermachen wollen.

§. 165.

Wenn er eine Sache, welche würklich eine fremde war, als seine eigne vermachte, so ist das Vermächtniß ohne Würkung.

§. 166.

Kommt dem Erblasser nur ein gewisses Recht - oder ein Anspruch auf die Sache zu, so wird im Zweifel nur dieses Recht oder dieser Anspruch für vermacht angenommen.

§. 167.

Vermächtniß einer Sache, welche dem Verkehr entzogen ist.

Wird eine Sache vermacht, welche vom Verkehre gänzlich ausgeschlossen ist, so ist das Legat unkräftig.

§. 168.

Vermächtniß einer Sache, welche der Legatar nicht besizen kann.

Wurde Jemanden eine Sache vermacht, zu deren Besiz er vermöge seines Stands unfähig ist, so muß ihm der Erbe so viel Recht daran einräumen, als er nach den Gesezen erlangen kann.

§. 169.

Ist die Sache so beschaffen, daß der Legatar gar kein Recht daran erlangen kann, so hat der Erbe die Wahl, dieselbe entweder für den gemeinen Werth zu behalten, oder für Rechnung des Legatars an einen Besizfähigen gerichtlich verkaufen zu lassen.

§. 170.

Vermachte Handlungen.

Hat der Erblasser den Erben mit gewissen Handlungen zu Gunsten des Legatars belastet, so ist der Erbe zu Leistung dieser Handlungen so weit verbunden, als er sich dazu durch Vertrag hätte verpflichten können.

§. 171.

§. 171.

Der, welchem eine gewisse Gattung von Sachen ohne Bestimmung der Qualität und Quantität vermacht wurde, erhält alle Stücke, welche sich von derselben Gattung zur Zeit des Todes des Erblassers im Nachlasse befinden.

Vermächtniß der Gattung.

§. 172.

Doch bleiben diejenigen Stücke ausgenommen, welche als Pertinenz- oder Inventarien-Stücke eines Landguts oder Gebäudes an zu sehen sind, wenn nicht ein Anders verordnet ist.

§. 173.

Hat der Erblasser Jemanden ein Stück von einer gewissen Gattung ohne weitere Bestimmung vermacht, und es findet sich dergleichen im Nachlasse nicht, so muß der Erbe dem Legatar ein solches verschaffen.

Wenn ein Stück von einer gewissen Gattung vermacht wurde.

§. 174.

Die unbestimmt gebliebene Qualität einer solchen dem Legatare zugedachten Sache muß nach dem Stand und Bedürfnisse desselben bestimmt werden.

§. 175.

Wenn Jemanden eine bestimmte Sache vermacht wurde, so sind unter einem solchen Legat in Ermanglung andrer Vorschriften

Wenn eine bestimmte Sache vermacht wurde.

auch

auch die gesezlichen Pertinenz-Stücke mitbegriffen, soweit sie beim Ableben des Erblassers vorhanden waren.

§. 176.

Zu vermachten flüssigen Sachen gehören auch die Gefäße, worin sie verkauft oder verführt zu werden pflegen.

§. 177.

Wenn die Zahlung einer vermachten Summe aus einem ausstehenden Kapital angewiesen wurde.

Hat der Erblasser die Zahlung einer vermachten Summe aus einem ausstehenden Kapital angewiesen, so ist das Vermächtniß ohne Würkung:

1) wenn das Kapital vom Erblasser nachher eingezogen wurde,
2) wenn die Schuld unrichtig- oder
3) der Schuldner unvermöglich ist.

§. 178.

Kommt der Schuldner zu bessern Vermögens-Umständen, so tritt das Vermächtniß in so weit wieder in seine Kraft, als Zahlung vom Schuldner erhalten werden kann.

§. 179.

Wenn ein Vermächtniß auf jährliche Einkünfte angewiesen wurde.

Wenn ein Vermächtniß auf jährliche Einkünfte angewiesen wurde, so kann der Legatar nicht mehr fodern, als die Einkünfte würklich betragen.

§. 180.

§. 180.

Vermacht der Erblasser seinem Gläubiger das, was dieser an ihn zu fodern hat, so ist das Vermächtniß als ein Anerkenntniß der Schuld zu betrachten. Vermächtniß der Schuld des Erblassers.

§. 181.

Doch muß, wenn ein solches Vermächtniß von Würkung sein soll, die anerkannte Schuld durch Angebung der Summe oder Bezeichnung der Schuldurkunde gehörig bestimmt sein.

§. 182.

Ist eine Summe bestimmt, so muß diese dem Legatare gezahlt werden, wenn auch sonst kein Rechtsgrund ausgemittelt werden könnte, aus welchem sie der Erblasser schuldig wurde.

§. 183.

Kann aber bewiesen werden, daß der Erblasser diese Schuld nach errichtetem Legate bezahlt hat, so ist das Vermächtniß ohne Würkung.

§. 184.

Uebrigens wird durch ein solches Vermächtniß eine bedingte Schuld in eine unbedingte verwandelt; auch erlangt der Gläubiger die den Legataren beigelegten Rechte.

§. 185.

§. 185.

Dagegen wird durch das Vermächtniß einer Schuld der Zahlungs-Termin zum Nachtheile des Erben nicht geändert.

§. 186.

Daraus, daß der Erblasser dem Gläubiger eine dessen Schuldfodrung gleiche Summe vermacht, folgt nicht, daß er blos seine Schuld habe tilgen wollen; vielmehr muß die vermachte Summe berichtigt- und die Schuld bezahlt werden, wenn nicht ein Anders verordnet ist.

§. 187.

Vermächtniß der Schuld des Legatars.

Vermacht der Erblasser seinem Schuldner das was dieser ihm schuldig ist, so ist die Schuld nebst allen vor und nach Errichtung des Testaments angeschwollenen Zinsen für erlassen zu achten.

§. 188.

Doch ist dergleichen Erlaß auf Fodrungen, welche erst nach errichtetem Legat entstanden sind, nicht zu ziehen, wenn nicht erhellt, daß auch dieß der Wille des Erblassers gewesen sei.

§. 189.

Für einen Erlaß der Schuld ist es an zu sehen, wenn der Erblasser verordnet hat, daß

dem

dem Schuldner seine Verschreibung zurück gegeben werden soll.

§. 190.

Durch die Verordnung, das Pfand zurück zu geben, ist nur die Sicherheit erlassen.

§. 191.

Dem Vermächtniß einer Schuld ist es gleich zu achten, wenn Eltern zu Gunsten eines oder des andern ihrer Kinder das Einwerfen desjenigen erlassen, was sich dasselbe nach den Gesezen anrechnen lassen müßte.

§. 192.

Findet sich beim Ableben des Erblassers, daß der Legatar demselben nichts schuldig ist, so ist das Vermächtniß ohne Würkung.

§. 193.

Vermächtniß der Schuld eines Dritten.

Ist Jemanden die Schuld eines Dritten vermacht worden, so gebührt ihm das Kapital nebst allen nach dem Tode des Erblassers fälligen Zinsen.

§. 194.

Ist die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermöglich, so trift der Verlust den Legatar.

§. 195.

Ist die Schuld getilgt, so kann der Legatar nichts fodern.

§. 196.

Wird die Schuld nur durch Gegenfodrungen aufgehoben, welche nach ausgeseztem Legat entstanden sind, und worüber sich der Erblasser mit dem Schuldner nicht berechnet hat, so kann der Legatar den Betrag des Legats aus der Masse fodern.

§. 197.

Hat der Schuldner die Schuld bezahlt, der Erblasser aber das Geld bis an seinen Tod besonders aufbewahrt, so gehört es dem Legatare, wenn nicht eine andre Absicht des Erblassers erhellt.

§. 198.

Eben das gilt, wenn der Erblasser das Geld in derselben Summe wieder ausgeliehen hat.

§. 199.

Vermächtniß des Gebrauchs oder Genusses.

Ist Jemanden der Gebrauch oder Genuß einer Sache vermacht, und dem Vermächtnisse keine Bestimmung einer gewissen Zeit beigefügt, so behält der Legatar den Vortheil auf Lebenszeit, und derjenige, welchem die Substanz gehört, kann auf den Mitgebrauch oder Mitgenuß keinen Anspruch machen.

§. 200.

Ist der Gebrauch oder Genuß einer Sache einer moralischen Person ohne Zeitbestimmung ver-

vermacht, so dauert das Legat, wenn es an sich gültig ist, so lange fort, als die moralische Person besteht.

§. 201.

Vermächtniß des Unterhalts.

Das Legat des Unterhalts dauert auf Lebenszeit des Legatars, wenn er auch dessen nicht mehr bedarf.

§. 202.

Der im Testamente nicht näher bestimmte Unterhalt muß, wenn der Erblasser den Legatar schon vorhin verpflegt hat, nach der Art, wie dieß geschehen ist, und nach der Lebens-Art festgesezt werden, wozu der Erblasser den Legatar vorbereiten wollte; ausserdem ist auf den Stand des Legatars Rücksicht zu nehmen, welchen er zur Zeit des errichteten Testaments hatte.

§. 203.

Vermächtniß der Ausstattung.

Wurde einer Frauensperson eine Ausstattung ohne weitere Bestimmung vermacht, so muß diese ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der Auszustattenden so regulirt werden, wie sie eine Person von ihrem Stande fodern kann.

§. 204.

Hat der Erblasser einem seiner Kinder die erhaltene Ausstattung zum Voraus vermacht, so

so ist ein solches Vermächtniß nach den Vorschriften §. 187. zu beurtheilen.

§. 205.

Vermächtniß der Strafe.

Vermächtnisse eines Erblassers, wodurch er dem Erben oder Legatare gewisse Nachtheile auferlegt, wenn sie seinen lezten Willen anfechten, oder demselben zuwider handeln, sind nicht auf den Fall aus zu dehnen, wenn blos die Gewißheit oder Richtigkeit des lezten Willens von ihnen bezweifelt wird.

§. 206.

Wahl beim Vermächtnisse.

Muß beim Vermächtnisse die Wahl eintreten, so wählt derjenige, welchen der Erblasser dazu berufen hat.

§. 207.

Hat der Erblasser hierüber nichts verordnet, so wählt der Erbe.

§. 208.

Der Wahlberechtigte ist in seiner Wahl unbeschränkt.

§. 209.

Wählt der Erbe, so muß er das Gewählte gewähren.

§. 210.

Wählt der Legatar oder ein Dritter, so muß der Erbe alle Wahl-Gegenstände vorzeigen.

§. 211.

Kann oder will der Dritte nicht wählen, so fällt das Wahl-Recht auf den Erben zurück.

§. 212.

Sind mehrere Individuen ohne nähere Bestimmung zur Wahl berufen, so entscheidet das Loos.

§. 213.

Würkung der Substitution.

Wer einem Erben oder Legatare durch Substitution nachgesezt wurde, hat mit demjenigen, welchem er nachgesezt ist, gleiche Rechte und Pflichten, wenn nicht der Erblasser ein Anders verordnet hat.

§. 214.

Der Substitut geht in demjenigen, worin er substituirt wurde, nicht nur dem Intestat-Erben- sondern auch dem im Testament ernannten Miterben vor.

§. 215.

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Substituten wird nach dem Zeitpunkte beurtheilt, in welchem der Substitutions-Fall eintritt.

§. 216.

Ist der Erbe oder Legatar mit seinem Substituten zugleich umgekommen, so können die Erben des leztern aus der Substitution keinen Anspruch machen.

§ 217.

Hat aber der Substitut den Erblasser überlebt, und ist erst innerhalb der gesezlichen Ueberlegungs-Frist des eingesezten Erben gestorben, so geht das Recht aus der Substitution auf seine Erben über.

§ 218.

Die Substitution verliert ihre Würkung, sobald der erste Erbe oder Legatar die Erbschaft oder das Legat auf eine rechtsbeständige Art übernommen hat.

§. 219.

Kommt jedoch derselbe in den Fall, sein erworbenes Recht wieder auf zu geben, so tritt auch der Substitut in sein voriges Recht wieder ein.

§. 220.

Würkung der Bedingung.

Ist Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung zum Erben eingesezt worden, so bleibt der Intestat-Erbe so lang im Besiz und Genusse der Erbschaft, bis die Bedingung eintritt; wenn nicht ein Anders verordnet ist.

Ist aber der Intestat-Erbe seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so muß dem Nachlaß ein Kurator bestellt werden.

§. 221.

§. 221.

Das Eigenthum der Erbschaft geht in diesem Fall erst von dem Tag auf den eingesezten Erben über, an welchem die Bedingung erfüllt wird.

§. 222.

Ist ein Legat unter einer aufschiebenden Bedingung vermacht worden, so bleibt der Erbe so lang im Besiz und Genusse des Legats, bis die Bedingung eintritt.

§. 223.

Auch das Eigenthum des Legats geht in diesem Fall erst mit dem Tag auf den Legatar über, an welchem die Bedingung erfüllt wird.

§. 224.

Doch kann der Legatar auch alsdann Verzinsung oder Herausgabe der Früchte und Nuzungen nur von der Zeit an verlangen, wo er dem Erben die Erfüllung der Bedingung angezeigt- und nachgewiesen hat.

§. 225.

Soweit überhaupt ein unter Bedingungen eingeräumtes Recht auf die Erben des Berechtigten übergehen kann, so weit findet ein Gleiches zu Gunsten der Erben des bedingt eingesezten Erben oder Legatars statt.

§. 226.

§. 226.

Ist eine Erbschaft oder ein Vermächtniß unter einer auflösenden Bedingung verlassen worden, so steht der Erbe oder Legatar gegen den, welchem beim Eintritte der Bedingung die Erbschaft oder das Vermächtniß anheim fällt, in dem Verhältnisse, wie der Nuznieser zum Eigenthümer.

§. 227.

Wahl bei Bedingungen.

Hat der Erblasser unter verschiednen auferlegten Bedingungen eine zu wählen ohne weitere Bestimmung frei gelassen, so steht die Wahl bei demjenigen, welcher mit der Bedingung beschwert worden ist.

§. 228.

Erfüllung der Bedingungen.

Ist die der Verordnung beigefügte Einschränkung für eine würkliche Bedingung zu achten, so daß das Recht des Erben oder Legatars von dem Ereignisse, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, abhängig wurde, so muß sie erfüllt werden.

§. 229.

Hängt die Erfüllung der Bedingung von demjenigen ab, welcher damit beschwert wurde, und hat der Erblasser keine Zeit dazu bestimmt, so können diejenigen, welchen daran gelegen ist, auf richterliche Bestimmung einer verhältnißmäßigen Frist antragen.

§. 230.

So lange dieß nicht geschehen ist, kann der bedingt eingesezte Erbe oder Legatar noch innerhalb der gesezlichen Verjährungs-Zeit die Bedingung erfüllen, und sich dadurch den zugedachten Vortheil verschaffen.

§. 231.

Wem der Vortheil zufalle, wenn die Bedingung nicht eintrift, unter welcher derselbe dem Erben oder Legatare zugedacht wurde, ist nach den Grundsäzen vom Zuwachse zu beurtheilen.

§. 232.

Ist Mehrern zusammen eine Bedingung auferlegt worden, welche von Einem derselben nach der aus der Verordnung oder den Umständen erhellenden Absicht des Erblassers vollständig erfüllt werden kann, so kommt die von Einem unter ihnen geleistete Erfüllung den Uebrigen zu statten.

§. 233.

Soll die Erfüllung von Allen geleistet werden, und das Vermächtniß ist dem ganzen Inbegriffe der Legatare zugedacht, so wächst der Antheil der Nichterfüllenden den Uebrigen zu.

§. 234.

Hat aber der Erblasser den Antheil eines Jeden am Legat ausdrücklich bestimmt, so fällt

fällt der Antheil des Nichterfüllenden in den Nachlaß zurück.

§. 235.

Ist die Bedingung bei Lebzeiten des Erblassers, oder vor eröffnetem Testament eingetroffen, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 236.

Besteht jedoch die Bedingung in einer Handlung des Erben oder Legatars, welche wiederholt werden kann, so ist derselbe zu dieser Wiederholung verpflichtet, wenn ein Nuzen daraus zu erwarten ist.

§. 237.

Ist einer Erbeinsezung oder einem Vermächtniß eine unmögliche Bedingung in der Art beigefügt, daß sie nicht eintreffen soll, so wird die Erklärung für unbedingt geachtet.

§ 238.

Wird aber das Recht vom Eintreffen der unmöglichen Bedingung abhängig gemacht, so wird dadurch die ganze Willens-Erklärung entkräftet.

§ 239.

War die Erfüllung der Bedingung an sich zwar möglich, ist aber dem Erben oder Legatare noch bei Lebzeiten des Erblassers unmöglich- und dieß dem Erblasser bekannt geworden,

den, so wird die Bedingung für erlassen geachtet, wenn der Erblasser an seiner Verordnung nichts geändert hat.

§. 240.

Ist aber die eingetretene Unmöglichkeit dem Erblasser unbekannt geblieben, oder erst nach dessen Ableben entstanden, so wird die Erbeinsezung oder das Vermächtniß entkräftet.

§. 241.

Bedingungen, welche ganz unverständlich gefaßt – oder überhaupt vorbehalten – und nicht ausgedrückt wurden, sind den unmöglichen gleich zu achten.

§. 242.

Ist ein Vortheil, welcher einem Dritten verschaft werden soll, zur Bedingung gemacht worden, so muß diese Bedingung erfüllt werden, wenn es der Dritte verlangt.

§. 243.

Nach Art einer Bedingung abgefaßte allgemeine Ermahnungen, wodurch nicht bestimmte Handlungen zu thun oder zu unterlassen anbefohlen werden, sind kein Gegenstand der richterlichen Thätigkeit.

§. 244.

Hat aber der Erblasser das Betragen des Erben oder Legatars der Aufsicht gewisser

Personen unterworfen, und wird von diesen ein dem Willen des Erblassers offenbar zuwider laufendes Betragen des Begünstigten dem Richter angezeigt und nachgewiesen, so geht nach fruchtloser gerichtlicher Warnung die Erbschaft oder das Vermächtniß verlohren.

§. 245.

Zeit. Die einer leztwilligen Verordnung beigefügte ungewisse Zeit, wann das Recht aus derselben entweder entstehen oder aufhören soll, wird einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gleich geachtet.

§. 246.

Ist eine gewisse Zeit in der Art beigefügt, daß mit dem Ablaufe derselben die Ausübung des Rechts ihren Anfang nehmen soll, so muß zwar der Berechtigte den Eintritt dieses Zeitpunkts abwarten; doch ist das Recht selbst für vollständig erworben zu achten, und geht, wenn nicht ein Anders verordnet ist, auf die Erben desselben über.

§. 247.

Ist eine gewisse Zeit in der Art beigesezt, daß dadurch die Dauer des durch die leztwillige Verordnung übertragenen Rechts bestimmt werden soll, so hört das Recht mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst auf.

§. 248.

§. 248.

In beiden Fällen (§. 246. und §. 247.) behält derjenige, welcher mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit die Sache herausgeben muß, die inzwischen gezogenen Nuzungen.

§. 249.

Erhellt aus der Fassung des Testaments oder aus den Umständen, daß der Erblasser bei dem, was er dem Erben oder Legatär auferlegte, den eigenen Vortheil desselben zur Absicht hatte, so ist eine solche Bestimmung für einen Zweck zu achten. Zweck.

§. 250.

Auch der Zweck, zu welchem Jemanden ein Vortheil zugedacht wurde, muß in der Regel von demselben erfüllt werden.

§. 251.

Wird der Erbe oder Legatar durch eignes Verschulden ausser Stand gesezt, diese Erfüllung zu leisten, so verliert er den ihm zugedachten Vortheil.

§. 252.

Wird aber die Erfüllung des Zwecks ohne Verschulden des Erben oder Legatars unmöglich, so behält er den ihm zugedachten Vortheil, wenn nicht ein Anders verordnet ist.

§. 253.

§. 253.

Beweggrund.

Wird bei einer leztwilligen Verordnung eine gewisse Begebenheit oder Thatsache, als eine solche, welche entweder schon geschehen ist, oder noch geschehen soll, blos vorausgesezt, so ist sie nur als ein Beweggrund an zu sehen.

§. 254.

Der angeführte Beweggrund dient hauptsächlich nur zur Erklärung einer zweifelhaften Absicht; ist die Absicht klar, so wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Beweggrunds die Willens-Erklärung selbst noch nicht entkräftet.

§. 255.

Dagegen sind leztwillige Verordnungen unkräftig, wenn erhellt:

1) daß der ausdrücklich angeführte Beweggrund irrig ist,
2) daß er die einzige Ursache der Willens-Erklärung gewesen ist.

§. 256.

Beschreibung.

Was vom falschen Beweggrunde verordnet ist, gilt auch von der falschen Beschreibung.

§. 257.

Auslegung leztwilliger Verordnungen.

Leztwillige Verordnungen sind so aus zu legen, wie sie am besten bestehen können.

§. 258.

Im Zweifel muß die Auslegung zum Besten des eingesezten Erben geschehen.

§. 259.

So weit aber die gesezliche Erbfolge durch die leztwillige Verordnung nicht aufgehoben ist, wird die in der lezten fehlende Bestimmung nach den Regeln der ersten ergänzt.

§. 260.

Uebrigens finden die bei Willens-Erklärungen angenommenen Auslegungs-Regeln auch bei leztwilligen Verordnungen statt.

§. 261.

Hat der Erblasser Jemanden die Vollziehung seines lezten Willens aufgetragen, so ist dieser als Bevollmächtigter des Erblassers- und der lezte Wille als seine Vollmacht und Instruktion an zu sehen. Vollziehung leztwilliger Verordnungen.

§. 262.

Ist mit dieser Vollziehung zugleich die Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Theile verbunden, so ist der Vollzieher in so weit als Verwalter fremder Güter zu betrachten.

§. 263.

So weit jede Willens-Erklärung durch Handlungen vernichtet- oder durch Zufälle ver- Entkräftung leztwilliger

Verordnungen. vereitelt wird, verliert auch ein Testament seine rechtliche Würkung.

§. 264.

Jede einseitige leztwillige Verordnung kann vom Erblasser bis zu seinem Ableben nach Gefallen ganz oder zum Theile widerrufen oder abgeändert werden.

§. 265.

Durch Zurücknahme. Wenn der Erblasser ein gerichtlich niedergelegtes Testament zurück nimmt, so verliert es seine Gültigkeit.

§. 266.

Soll ein zurück genommenes Testament anderweit gerichtlich übergeben werden, so ist dabei alles dasjenige zu beobachten, was bei Uebergabe eines Testaments überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 267.

Durch die blose Zurückfodrung wird die nicht würklich zurück genommene Disposition nicht entkräftet.

§. 268.

Hat der Erblasser bei der Zurückfodrung ausdrücklich erklärt, die Disposition aufheben oder abändern zu wollen, so ist die Gültigkeit und Würkung dieser Erklärung nach den

wegen

wegen des ausdrücklichen Widerrufs vorgeschriebenen Grundsäzen zu beurtheilen.

§ 269.

Ein gerichtlich niedergelegtes Testament soll nur dem Erblasser selbst – oder einem von ihm dazu gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurück gegeben werden.

§. 270.

Wird ein neues Testament übergeben, und darin die im vorigen enthaltene Erbeinsezung abgeändert, so verliert das frühere seine Gültigkeit.

Durch Uebergabe einer neuen.

§. 271.

Hat aber der Erblasser im spätern Testamente deutlich erklärt, daß auch die Erbeinsezung des frühern in gerichtlicher Verwahrung belassenen Testaments bei Kräften bleiben – und der später Eingesezte zugleich mit den Frühern sein Erbe sein soll, so bestehen auch die Legate aus dem frühern Testamente, so weit sie nicht durch das spätere ausdrücklich aufgehoben sind.

§. 272.

Einer ausdrücklichen Aufhebung ist es gleich zu achten, wenn der Erblasser dieselbe Sache, welche er im frühern Testament einem Legatare vermacht hat, im spätern einem andern zuwendet.

§. 273.

§. 273.

Hat der Erblasser im spätern Testamente selbst, oder bei dessen gerichtlicher Uebergabe, ausdrücklich erklärt, daß er die Erbeinsezung blos deswegen geändert habe, weil der im frühern ernannte Erbe gestorben sei, und findet sich, daß dabei ein Irrthum zum Grunde lag, so ist das spätere Testament ungültig.

§. 274.

Ist in diesem Falle das frühere Testament in gerichtlicher Verwahrung zurück geblieben, so behält es seine völlige Gültigkeit.

§. 275.

Ausser diesem Falle kommt das frühere Testament, welches durch ein späteres aufgehoben wurde, wenn auch dieses leztere nicht bestehen kann, dennoch nicht wieder zu Kräften.

§. 276.

Wenn aber bei dem spätern Testamente nicht einmal die Erfodernisse eines gültigen Widerrufs anzutreffen sind, so behält das frühere seine Gültigkeit, wenn es in gerichtlicher Verwahrung geblieben ist.

§. 277.

Ist das spätere Testament zurück genommen- das frühere aber in gerichtlicher Ver-

wah-

wahrung aufbehalten worden, so bleibt leztes res gültig, wenn es nicht sonst auf eine rechtsbeständige Art widerrufen wurde.

§. 278.

Durch spätere Testamente, worin blose Vermächtnisse enthalten sind, werden frühere nicht aufgehoben.

§. 279.

Es müssen vielmehr die in beiderlei Testamenten ausgesezten Legate entrichtet werden, wenn nicht die spätere Verordnung die frühere ausdrücklich aufhebt, oder sonst von der Art ist, daß die frühere dabei nicht bestehen kann.

§. 280.

Wenn im spätern Testament einer im frühern bedachten Person ein Legat vermacht wird, so ist im Zweifel der Legatar beide Vermächtnisse zu fodern befugt, wenn sie neben einander bestehen können.

§. 281.

Durch Widerruf.

In der Regel kann Jemand nur auf eben die Art, wie er testiren kann, auch die einmal errichtete Disposition widerrufen.

§. 282.

Doch kann unter eben den Umständen und mit eben den Erfodernissen, wie Jemand eine privi=

privilegirte Disposition errichten kann, auch eine vorher förmlich und gerichtlich errichtete Verordnung widerrufen werden.

§. 283.

Die Würkungen eines unter privilegirten Umständen geschehenen Widerrufs dauern nur so lang, als die Gültigkeit eines unter gleichen Umständen errichteten Testaments dauern würde.

§. 284.

Ist aber das frühere Testament zurück genommen worden, so bleiben die Würkungen dieser Zurücknahme stehen, wenn gleich der ausdrückliche Widerruf wegen Mangels der gehörigen Erfodernisse unkräftig wäre.

§. 285.

Wenn hingegen der Widerruf mit den gehörigen Erfodernissen versehen ist, so schadet es der Kraft desselben nichts, daß das widerrufene Testament nicht zurück genommen wurde.

§. 286.

Durch verursachten Tod des Erblassers.

Hat der Erbe oder Legatar durch Vorsaz oder grobes Versehen den Tod des Erblassers verursacht, so wird derselbe des ihm zugedachten Vortheils auch ohne ausdrücklichen Widerruf verlustig.

§. 287.

Doch findet das Gegentheil statt, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Erblasser dem Erben oder Legatare das Versehen, wodurch der Unglücksfall entstanden ist, verziehen habe.

§. 288.

Werden dem Erblasser erst nach errichtetem Testamente Kinder oder Enkel welche zur unmittelbaren Erbfolge berechtigt sind gebohren, und stirbt er, ohne in Ansehung ihrer etwas verfügt zu haben, so verliert das Testament seine Kraft. Durch nachgebohrne Kinder.

Ein Gleiches findet statt, wenn Jemand nach errichtetem Testament einen Andern förmlich an Kindesstatt angenommen hat, ohne wegen der Erbfolge desselben etwas verfügt zu haben.

§. 289.

Geht ein Testament durch Zufall verlohren, so ist die Ausmittlung des Inhalts durch Beweiß zulässig; doch wird ein vollständiger Beweiß erfodert, welcher durch den Erfüllungs-Eid nicht ergänzt werden kann. Durch Zufall.

§. 290.

Ist das Testament durch ein grobes oder mäsiges Versehen des Gerichts verlohren gegangen, so muß dieß die Kosten der Ausmittlung tragen.

§. 291.

§. 291.

Wenn der Erblasser an Errichtung seines Testaments verhindert wurde.

Wer einen Andern an Errichtung seines Testaments erweißlich verhindert hat, verliert alle Vortheile, welche er durch ein früher errichtetes Testament oder durch die gesezliche Erbfolge erhalten hätte.

§. 292.

Wenn er an der Uebergabe verhindert wurde.

Wer zu Beförderung seines eignen Vortheils oder zu Kränkung der Rechte eines Dritten die gerichtliche Uebergabe eines schon gefertigten Testaments verhindert, muß Diejenigen, welche darin bedacht waren, für die entgehenden Vortheile entschädigen.

§. 293.

Wenn er am Widerrufe verhindert wurde.

Wer Jemanden am Widerrufe seines Testaments hindert, verliert alle ihm darin verschaften Vortheile, und muß Demjenigen, zu dessen Nuzen der Widerruf gereicht haben würde, vollständig entschädigen.

§. 294.

Verlust des gesezlichen Erbrechts in solchen Fällen.

In allen Fällen, wo ein Testament wegen Zwangs oder Betrugs für ungültig erklärt werden muß, wird Derjenige, welcher sich einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, seines gesezlichen Erbrechts ebenfalls verlustig.

§. 295.

Der Erbe oder Legatar, welcher eine lezt- willige Verordnung einmal anerkannt hat, kann deren Gültigkeit nicht mehr anfechten. Anerkenntniß einer leztwilligen Verordnung.

§. 296.

Einem ausdrücklichen Anerkenntniß ist es gleich zu achten, wenn der Erbe ein Vermächtniß aus dem Testament ohne Vorbehalt gezahlt- oder der Legatar ein solches ohne Vorbehalt angenommen hat.

§. 297.

Doch muß der Erbe sowohl als der Legatar gehört werden, wenn er beweisen kann, daß die Gründe, aus welchen er das Testament anfechten will, erst nach dem Anerkenntnisse zu seiner Wissenschaft gekommen sind.

§. 298.

Wechselseitige Testamente können nur von Ehgatten errichtet werden. Wechselseitige Testamente.

§. 299.

Sie bestehen darin, daß Ehgatten sich oder die Ihrigen gegenseitig zu Erben einsezen.

§. 300.

Solche Testamente müssen um gültig zu sein in einer Urkunde errichtet werden.

§. 301.

Sie sind einseitig widerruflich, so lang beide Ehgatten leben.

§. 302.

Es kann aber aus dem Widerrufe des einen Ehgatten auf den Widerruf des andern nicht geschlossen werden.

§. 303.

Nach dem Tode des einen Ehgatten findet der Widerruf des andern nicht mehr statt, wenn jener ohne Widerruf gestorben ist.

§. 304.

Wird die Ehe unter den Testirenden durch Scheidung getrennt, so verliert das wechselseitige Testament seine Gültigkeit.

Titel III.

Von der gesezlichen Erbfolge.

I. Klasse.

Erbfolge der Kinder, Enkel u. s. w.

§. 305.

Erbfolge der Kinder.

Stirbt Jemand ohne Erbvertrag oder Testament, so sind seine Kinder seine nächsten Erben.

§. 306.

§. 306.

Kinder beerben ihre Eltern zu gleichen Theilen.

Die Sukzession in Lehen oder Majorate richtet sich nach besondern Verordnungen.

§. 307.

Haben einige Kinder vom Erblasser bei dessen Lebzeiten etwas zur Ausstattung erhalten, so muß jedem der übrigen eben so viel aus der Erbschaft vor der Theilung zum voraus verabfolgt werden.

§. 308.

Unter Ausstattung wird hier alles verstanden, was Kinder bei ihrer Verheirathung, bei Errichtung einer besondern Wirthschaft, beim Antritt eines eignen Gewerbs, oder bei Uebernahme eines Amts, von ihren Eltern erhalten haben.

§. 309.

Eine durch gültigen Vertrag versprochene aber noch nicht würklich gegebene Ausstattung wird als Schuld vom Nachlaß abgezogen, und hat übrigens mit der würklich gegebenen gleiche Rechte.

§. 310.

Sind mehrere Kinder ausgestattet, und haben sie nicht gleich viel erhalten, so können

die

die weniger Begünstigten das zur völligen Ausgleichung Erfoderliche aus dem Nachlasse voraus verlangen.

§. 311.

Wird die Verlassenschaft durch diese Ausgleichung erschöpft, oder ist sie dazu nicht hinreichend, so bleiben zwar die mehr Begünstigten von der Theilung ausgeschlossen, sie können aber auch zu keiner Erstattung angehalten werden.

§. 312.

Erbfolge der Enkel u. s. w.

Enkel und Abkömmlinge weiterer Grade gelangen zur Erbfolge nach den Linien, in welchen sie vom Erblasser abstammen.

§. 313.

Sind Kinder des ersten Grads und Enkel oder Urenkel von andern vor dem Erblasser verstorbenen Kindern vorhanden, so müssen so viele Theile gemacht werden, als Linien sind, welche vom Erblasser unmittelbar entspringen.

§. 314.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn keine Kinder ersten Grads – sondern nur Abkömmlinge weiterer Grade vorhanden sind.

§. 315.

So wie die unmittelbar vom Erblasser entspringenden Haupt-Linien den ganzen

Nachlaß

Nachlaß erben, so erben die unter einer Haupt-Linie stehenden Unter-Linien den Antheil dieser Haupt-Linie.

§. 316.

So oft der nähere Deszendent in einer Linie nicht Erbe sein kann oder will, fällt sein Erbrecht auf die von ihm abstammenden weitern Deszendenten.

§. 317.

Enkel gelangen zur Erbfolge der Groseltern, wenn sie auch ihrer vorher verstorbenen Eltern Erben nicht geworden sind.

§. 318.

Ingleichen alsdann, wenn ihre Eltern

a) von den Groseltern enterbt worden sind,

b) der Erbschaft der Groseltern entsagt haben.

§. 319.

Haben Kinder über ihr Erbrecht auf den Nachlaß der Eltern durch einen mit den Eltern selbst oder mit Andern geschlossenen Vertrag verfügt, so können, wenn sie den Erbanfall erleben, ihre Abkömmlinge den Vertrag nicht anfechten.

§. 320.

Sind aber die Kinder, welche dergleichen Verträge geschlossen haben, vor dem Erbanfalle gestorben, so sind deren Abkömmlinge nur dann an den Vertrag gebunden, wenn sie ihrer Eltern Erben geworden sind.

§. 321.

In allen Fällen, wo wegen erhaltener Ausstattung eine Ausgleichung unter den Kindern ersten Grads erfolgen mußte, muß dieselbe auch unter den Linien geschehen, wenn gleich in einer oder der andern nur entferntere Abkömmlinge zur Erbfolge gelangen.

II. Klasse.

Erbfolge der Eltern, Groseltern u. s. w.

§. 322.

Erbfolge der Eltern.

In Ermanglung der Verwandten in absteigender Linie gelangen die leiblichen Eltern des Verstorbenen zur gesezlichen Erbfolge.

§. 323.

Sind beide Eltern noch am Leben, so erben sie zu gleichen Theilen.

§ 324.

Lebt nur noch Eins von ihnen, so erhält dieß den ganzen Nachlaß.

§. 325.

§. 325.

Ist keins von den Eltern mehr am Leben, so erben die weitern Verwandten in aufsteigender Linie. Erbfolge der Groseltern u. s. w.

§. 326.

Unter diesen schließt der Nähere den Entferntern aus.

§. 327.

Sind noch mehrere gleich nah, so erben sie zu gleichen Theilen.

III. Klasse.

Erbfolge der Geschwister, deren Kinder, Enkel u. s. w.

§. 328.

Unter den Seiten-Verwandten werden zuerst die Geschwister zur gesezlichen Erbfolge berufen. Erbfolge der Geschwister, deren Kinder, Enkel u. s. w.

§. 329.

Vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge schließen die halbbürtigen aus.

§. 330.

Mehrere vollbürtige Geschwister theilen die Erbschaft unter sich nach der Personen-Zahl.

§. 331.

Sind von denselben einige oder alle mit Hinterlassung von Abkömmlingen vor dem Erblasser gestorben, so wird die Erbschaft nach den Linien getheilt.

§. 332.

In den Antheil jeder Linie theilen sich die unter derselben stehenden Unter-Linien, nach denselben Regeln, welche bei der Erbfolge der Deszendenten vorgeschrieben sind.

§. 333.

So oft in einer Linie eine dem Erblasser dem Grade nach nähere Person dessen Erbe nicht sein kann oder will, fällt ihr Erbrecht auf die von ihr abstammenden weitern Deszendenten.

§. 334.

Wenn gleich Abkömmlinge von Geschwistern ihrer eignen Eltern Erben nicht geworden sind, so hat doch dieß auf ihr Erbrecht im Nachlasse der Geschwister ihrer Eltern keinen Einfluß.

§. 335.

Sind weder vollbürtige Geschwister noch Abkömmlinge von selbigen vorhanden, so gelangen die Halbgeschwister oder deren Deszendenten zur Erbfolge.

§. 336.

Bei diesen, wenn ihrer mehrere sind, findet dieselbe Erbfolge-Ordnung nach Linien statt, wie unter den vollbürtigen Geschwistern oder deren Abkömmlingen.

IV. Klasse.

Erbfolge der übrigen Seiten-Verwandten.

§. 337.

Sind weder Geschwister noch deren Abkömmlinge vorhanden, so gelangen die übrigen Seiten-Verwandten zur Erbfolge. Erbfolge der übrigen Seiten-Verwandter.

§. 338.

Seiten-Verwandten erben nach der Nähe des Grads ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser.

§. 339.

Der Nähere schließt den Entferntern aus.

§. 340.

Mehrere gleichen Grads erben zu gleichen Theilen.

V. Klasse.

Erbfolge der Ehgatten.

§. 341.

Hinterläßt der Verstorbene Verwandten in absteigender Linie, so ist der überlebende Ehgatte Erbe zum vierten Theile des Nachlasses. Erbfolge der Ehgatten.

§. 342.

§. 342.

Hinterläßt der Verstorbene nur Verwandten in aufsteigender Linie, so ist der überlebende Ehgatte Erbe zur Hälfte.

§. 343.

Hinterläßt der Verstorbene nur Verwandten in der Seiten-Linie, so erbt der überlebende Ehgatte drei Viertheile des Nachlasses.

§. 344.

Sind gar keine Verwandten vorhanden, so erbt der überlebende Ehgatte den ganzen Nachlaß.

VI. Klasse.

Erbfolge des Staats.

§. 345.

Erbfolge des Staats.

Hinterläßt der Verstorbene weder Vertrags- noch Testaments- noch geseźliche Erben, so fällt der Nachlaß mit seinen Lasten dem Staat als herrnloses Gut anheim.

Besondere Arten der Erbfolge.

§. 346.

Erbfolge der adoptirten, unirten, unehlichen Kinder, ingleichen bei der

Was Rechtens sei, rücksichtlich der Erbfolge der adoptirten, unirten und unehlichen Kinder, ingleichen bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft, ist in den Titeln von der Adoption

tion, von der Einkindschaft, von den Folgen des unehlichen Beischlafs, und von der allgemeinen Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten versehen *). allgemeinen Güter-Gemeinschaft

Titel IV.

Vom Pflichttheil und der Enterbung.

§. 347.

Alles, was von der Befugniß der Eltern, über ihr Vermögen nach Willkühr zu verfügen, festgesezt ist, versteht sich jedoch mit Vorbehalt des den Kindern zu kommenden Pflichttheils. Pflichttheil der Kinder.

§. 348.

Der Pflichttheil ist die Hälfte desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die gesezliche Erbfolge statt gefunden hätte.

Verzichtete, Ausgeschlossene, Enterbte, werden bei Berechnung des Pflichttheils nicht mitgezählt.

§. 349.

*) Will man aber dieser Materie der Vollständigkeit wegen hier einen Plaz einräumen, so befindet sich der Entwurf hiezu im Anhange III.

§. 349.

Nur den würklichen Betrag der erhaltenen Ausstattung muß sich ein Kind auf diesen Pflichttheil anrechnen lassen.

§. 350.

Hat jedoch der Erblasser für eins seiner Abkömmlinge Schulden gezahlt, zu deren Anerkennung er nicht verpflichtet war, so ist er befugt, das Gezahlte auf den Pflichttheil an zu rechnen.

§. 351.

Alles, was einem Kinde von den Eltern auf den Sterbfall zugewendet wird, ist auf den Pflichttheil an zu rechnen.

§. 352.

Was aber die Kinder nicht von den Eltern, sondern nur durch die Eltern erhalten, ist darunter nicht begriffen.

§. 353.

Der Pflichttheil kann mit Bedingungen oder andern Einschränkungen nicht belastet werden.

§. 354.

Enterbung der Kinder.

Doch sollen die Eltern zur gänzlichen Enterbung eines Kinds berechtigt sein:

1) wenn

1) wenn dasselbe des Verbrechens des Staatsverraths oder der beleidigten Majestät schuldig erkannt worden ist;

2) wenn es einem der leiblichen- oder Stiefeltern nach dem Leben getrachtet hat;

3) wenn es eins der leiblichen Eltern eines Verbrechens wider besseres Wissen bei Gericht fälschlich angeschuldigt hat;

4) wenn es sich an einem der leiblichen Eltern, ausser dem Falle der Nothwehr, mit Thätlichkeiten vergangen hat;

5) wenn es die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen gekränkt hat;

6) wenn Kinder mit dem andern Theile der leiblichen- oder Stief-Eltern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen haben;

7) wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen hat, welcher wenigstens den Betrag des Pflichttheils erreicht;

8) wenn das Kind den Erblasser in der Noth nicht unterstüzt hat;

9) wenn es bei erhaltener ehrbarer Erziehung durch grobe Laster, schändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, sich bei seinen Standesgenossen öffentlich entehrt hat;

10) wenn

10) wenn es ohne von den Eltern ertheilte oder vom Richter ergänzte Einwilligung geheirathet hat, oder durch unehlichen Beischlaf die Einwilligung der Eltern in seine Heirath erzwingen wollte.

§. 355.

Nur aus diesen zehn Ursachen, nicht aber aus andern, wenn sie auch denselben gleich oder ähnlich scheinen, kann die Enterbung der Kinder statt finden.

§. 356.

Aus eben diesen Ursachen können die Eltern den Kindern den Pflichttheil schmälern, denselben mit Bedingungen belasten, oder die Verfügungen des Kindes darüber sowohl unter Lebendigen als von Todes wegen einschränken.

§. 357.

Die in einem Testamente geschehene Enterbung besteht so lange bis der Erblasser entweder dieses Testament gültig widerrufen oder seinen Willen, die Enterbung auf zu heben, gerichtlich erklärt hat.

§. 358.

Die blose Versöhnung mit dem Kinde, so wie dessen Wiederaufnahme in das väterliche Haus, ist für einen Widerruf der Enterbung nicht zu achten.

§. 359.

Behauptet ein in seinem Pflichttheil enterbtes, verkürztes oder sonst belastetes Kind, daß ihm ein solcher Nachtheil aus einer nicht gesezlichen oder nicht gegründeten Ursache zugefügt worden sei, so muß ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

Wenn das Kind behauptet, von Unrechts wegen enterbt worden zu sein.

§. 360.

Findet der Richter die Beschwerde gegründet, so muß dem Kinde sein Pflichttheil aus der Erbschaft verabfolgt – oder ergänzt – oder die darauf gelegte Last oder Einschränkung durch Erkenntniß für aufgehoben erklärt werden.

§. 361.

Zur Entrichtung oder Ergänzung des einem solchen Kinde zukommenden Pflichttheils müssen die übrigen Erben oder Legatare nach Verhältniß ihrer Antheile beitragen.

§. 362.

Hat aber der Erblasser den dem enterbten Kind entzogenen Erbtheil einem der Miterben oder Legatare ausdrücklich beschieden, so muß dieser allein das enterbte Kind entschädigen.

§ 363.

In allen andern die Enterbung nicht betreffenden Punkten bleibt die leztwillige Verordnung bei Kräften.

§. 364.

§. 364.

Was von Enterbung der Kinder verordnet ist, gilt auch von Enkeln und andern Abkömmlingen weiterer Grade, wenn ihnen ein gesezliches Erbrecht zusteht.

§. 365.

Wenn der Enterbte das Testament einmal ausdrücklich anerkannt hat, kann er dasselbe nicht mehr anfechten.

§. 366.

Die blose Annahme eines im Testament ausgesezten Legats ist aber für ein solches Anerkenntniß nicht zu achten.

§. 367.

Wenn der Enterbte gegen die Verfügung der Eltern zwei Jahre lang nach erhaltener Kenntniß keine Klage erhoben hat, ist sein Klagrecht erloschen.

§. 368.

Haben Eltern ein Kind enterbt, dabei aber entweder gar keine- oder keine gesezliche Enterbungs-Ursache angeführt, so finden die Vorschriften §. 359. ff. Anwendung.

§. 369.

Wenn das Kind übergangen worden ist.

Eben das gilt, wenn ein Kind im Testamente mit Stillschweigen übergangen wurde.

§. 370.

Ist aber ein im Testament eingesetztes Kind vor dem Erblasser gestorben, so treten dessen Abkömmlinge an seine Stelle, wenn auch ihrer im Testamente nicht gedacht worden wäre.

§. 371.

Wenn erhellt, daß die Uebergehung eines Kindes blos daher rühre, daß der Erblasser entweder das Dasein desselben nicht gewußt – oder dasselbe aus Irrthum für tod gehalten hat, so muß der Uebergangene so viel aus dem Nachlaß erhalten, als dem mindest begünstigten Erben im Testament ausgesezt wurde.

§. 372.

Ist nur Ein Erbe – oder sind mehrere zu gleichen Theilen eingesezt, so muß der Uebergangene so viel erhalten, als jeder der Eingesezten.

§. 373.

Ist dem mindest Begünstigten weniger ausgesezt, als der Pflichttheil des Uebergangenen beträgt, so muß lezterer den Pflichttheil erhalten.

§. 374.

Zu dieser Abfindung des Uebergangenen müssen die eingesezten Erben und Legatare nach Vorschrift §. 361. beitragen.

§. 375.

§. 375.

Auch der minder Begünstigte, welchem der Uebergangene gleich gestellt werden soll, kann sich diesem Beitrage nach Verhältniß seines Erbtheils nicht entziehen.

§. 376.

In allen andern Punkten bleibt auch ein solches Testament (§. 371.) bei Kräften.

§. 377.

Ist jedoch der aus Irrthum Uebergangene nach errichtetem Testamente zurück gekehrt, oder sonst dem Erblasser das Dasein oder Leben desselben erweißlich bekannt geworden, und hat der Erblasser in Ansehung seiner nichts verfügt, so verliert das Testament seine Kraft.

§. 378.

Wird ein Abwesender im Testament übergangen, und es kann der Zeitpunkt seines Ablebens nicht ausgemittelt werden, so muß die Befugniß seiner Erben auf den Nachlaß des Testators Anspruch zu machen, darnach beurtheilt werden, ob der Abwesende zur Zeit des Erbanfalls schon 70 Jahr alt war oder nicht; nur im lezten Falle wird vermuthet, daß er den Erbanfall erlebt habe.

§. 379.

Kinder sind berechtigt, die gesezliche Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie durch ein mit den gehörigen Erfodernissen versehenes Testament zu ändern. Pflichttheil der Eltern.

§. 380.

Doch können sie auch durch eine solche leztwillige Verordnung den Eltern und übrigen durch das Gesez zur Erbfolge berufenen Aszendenten den Pflichttheil nicht entziehen.

§. 381.

Der Pflichttheil ist bei jedem Verwandten in aufsteigender Linie ein Dritttheil des ihm nach der gesezlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

§. 382.

Diesen Pflichttheil können die Kinder nicht schmälern, noch durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren.

§. 383.

Hinterläßt der Verstorbene zwar Verwandten in absteigender Linie, die er aber aus einer wahren und gesezlichen Ursache enterbt hat, so muß er denjenigen Aszendenten, welche das Gesez in Ermanglung der Abkömmlinge zur Erbfolge ruft, den Pflichttheil verlassen.

§. 384.

Haben sich aber die Abkömmlinge des Verstorbenen ihres Erbrechts begeben, so können, wenn diese den Erbanfall erleben, die Aszendenten den Pflichttheil nur in so weit fodern, als die Entsagung ausdrücklich zu ihren Gunsten geschehen ist.

§ 385.

Enterbung der Eltern.

Kinder können ihre Eltern und weitern Aszendenten im Pflichttheil enterben:

1) wenn sie des Verbrechens des Staatsverraths oder der beleidigten Majestät schuldig erkannt worden sind;
2) wenn sie dem Erblasser oder dessen Ehgatten oder Abkömmlingen nach dem Leben getrachtet haben;
3) wenn sie durch üble Behandlung der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen und dauernden Schaden vorsäzlich zugefügt haben;
4) wenn sie denselben eines Verbrechens wider besseres Wissen bei Gericht fälschlich angeschuldigt haben;
5) wenn der enterbte Aszendent mit dem Ehgatten des verstorbenen Kindes während der Ehe ehebrecherischen Umgang gepflogen hat;
6) wenn der Enterbte bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden

den die nach den Gesezen ihm obliegenden Pflichten gröblich verlezt hat;

7) wenn er sich der geseslichen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes bei eignem hinreichenden Vermögen dazu vorsäzlich entzogen hat.

§. 386.

Nur aus diesen sieben Ursachen, nicht aber aus andern, wenn sie auch denselben gleich oder ähnlich scheinen, kann die Enterbung der Eltern statt finden.

§. 387.

Aus eben diesen Ursachen können die Kinder den Pflichttheil der Eltern schmälern, durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren.

§. 388.

Befugniß der von Unrechts wegen enterbten oder übergangenen Eltern.

Von der Befugniß der mit Unrecht enterbten- übergangenen- oder im Pflichttheile verkürzten oder belasteten Eltern gilt alles das, was für dergleichen Fälle in Ansehung der Kinder verordnet ist.

§. 389.

Nur treten in dem Falle, wenn die im Testament eingesezten Eltern ersten Grads vor dem Erblasser gestorben sind, deren Eltern

nicht an ihre Stelle, sondern können wenn ihrer im Testamente nicht gedacht wurde nur den Pflichttheil fodern.

§. 390.

Pflichttheil der Ehgatten.

Die Hälfte des den überlebenden Ehgatten durch das Gesez bestimmten Erbtheils ist als Pflichttheil an zu sehen.

§. 391.

Enterbung der Ehgatten.

Ein Ehgatte kann den andern nur wegen solcher Verschuldungen enterben, welche ihn berechtigt haben würden, auf Scheidung zu klagen.

§. 392.

Geschwister u. s. w. können keinen Pflichttheil fodern.

Die Geschwister und übrigen Seiten-Verwandten haben von einander keinen Pflichttheil zu fodern.

Titel V.

Von Erwerbung der Erbschaften.

§. 393.

Was zur Erbschaft gehört.

Die Erbschaft eines Verstorbenen besteht aus dem Inbegriff aller seiner hinterlassenen Sachen, Rechte, und Pflichten.

§. 394.

§. 394.

Alles was an fremdem Eigenthum in der Gewahrsam des Verstorbenen gefunden wird, gehört nicht zur Erbschaft.

§. 395.

Wenn aber dem Erblasser auf diese fremden Sachen Rechte zukamen, welche durch den Tod nicht erloschen sind, so machen diese einen Theil der Erbschaft aus.

§. 396.

Rechte, Verbindlichkeiten, Lasten und Strafen, welche blos an der Person des Erblassers haften, sind zu seiner Erbschaft nicht zu rechnen.

§. 397.

Wenn aber aus Rechten oder Pflichten, welche mit dem Tode des Erblassers erlöschen, noch bei seinen Lebzeiten Folgen entstanden sind, welche ein nach Geld zu schäzendes Interesse begründen, so gehökt dieses Interesse zu seinem Nachlasse.

§. 398.

Sobald der Erblasser gestorben ist, fällt die Erbschaft an denjenigen, welchen entweder rechtsgültige Willens-Erklärungen – oder die Geseze dazu berufen. Erbanfall.

§. 399.

Dieser erlangt das Eigenthum der Erbschaft nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es einer Besizergreifung bedarf.

§. 400.

Stirbt der Erbe, ehe er die Erbschaft in Besiz genommen hat, so geht sein Recht auf seine Erben über.

§. 401.

Hängt die Frage, wem eine Erbschaft angefallen sei, davon ab, ob eine beim Tode des Erblassers vorhandene Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen wird, so muß der Erfolg abgewartet- und ein Verlassenschafts-Kurator bestellt werden.

§. 402.

Jeder, dem eine Erbschaft angefallen ist, hat die Wahl, ob er sie mit allen Rechten und Pflichten übernehmen- oder ihr entsagen will.

§. 403.

Ueberlegungs-Frist.

Zur Erklärung hierüber wird ihm eine Frist von 30 Tagen nach erlangter Wissenschaft gestattet.

§. 404.

§. 404.

Während dieser Frist kann er zum Besten des Nachlasses solche Handlungen vornehmen, welche keinen Aufschub leiden.

§. 405.

Erklärung über Annahme oder Entsagung.

Nur derjenige, welcher die freie Verwaltung seines Vermögens hat, kann sich über die Annahme oder Entsagung einer Erbschaft rechtsgültig erklären.

§. 406.

Steht der Erbe unter Vormundschaft oder Kuratel, so muß die Erklärung vom Vormund oder Kurator abgegeben werden.

§. 407.

Die Erklärung muß mit allen Erfodernissen einer rechtsgültigen Willens-Aeusserung versehen sein, und bei dem Gericht abgegeben werden, unter welchem der Erblasser zulezt seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 408.

Ausser dem §. 421. bestimmten Vorbehalte können dieser Erklärung keine Bedingungen mit rechtlicher Würkung beigefügt werden.

§. 409.

Die Erklärung muß auf die ganze Erbschaft gerichtet sein.

§. 410.

§. 410.

Erklärungen, bei welchen gegen diese Vorschriften gehandelt wird, werden für nicht geschehen geachtet.

§. 411.

Stirbt der Erbe vor abgelaufener Ueberlegungs-Frist, so haben seine Erben zur Erklärung über den ersten Anfall dieselbe Frist, welche ihnen in Ansehung des zweiten zu statten kommt.

§. 412.

Die Entsagung einer Erbschaft muß gerichtlich geschehen.

§. 413.

Dem in einem rechtsgültigen Testament ernannten Erben steht es nicht frei, der Erbschaft aus dem Testamente zu entsagen, und den Nachlaß als gesezlicher Erbe in Besiz zu nehmen.

§. 414.

Ist er aber durch die Verordnung des Erblassers am Pflichttheile verlezt, so kann er auf dessen Abreichung, Ergänzung, oder Entlastung antragen.

§. 415.

Die Entsagung einer Erbschaft begreift die Begebung solcher Fodrungen nicht in sich, welche

welche der Erbe aus einem andern Grund an den Nachlaß zu machen hat.

§. 416.

Wer einer durch Testament ihm zugedachten Erbschaft entsagt, verliert dadurch sein durch Vertrag erworbenes Erbrecht nicht.

§. 417.

Soweit ein Erbe der Erbschaft gültig entsagt, tritt derjenige, welchen der rechtsbeständige Wille des Erblassers oder das Gesez als den nächsten nach ihm beruft, an seine Stelle.

§. 418.

Derjenige, welchem eine Erbschaft durch Entsagung eines Andern zufällt, hat zu seiner Erklärung über die Annahme vom Tage der ihm bekannt gewordenen Entsagung dieselbe Frist, welche dem ersten Erben gestattet ist.

§. 419.

Eine gültig geschehene Erbschafts-Entsagung kann unter keinem Vorwande widerrufen werden.

§. 420.

Dagegen kann auch der Erbe, welcher die Erbschaft angenommen- oder sich in der gesezlichen Frist nicht erklärt hat, derselben zum Nachtheil eines Dritten nicht mehr entsagen.

§. 421.

§. 421.

Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars.

Die Annahme einer Erbschaft kann mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars geschehen.

§. 422.

Annahme ohne Vorbehalt.

Die Erklärung, eine Erbschaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, muß eine deutliche und bestimmte Entsagung dieser Rechtswohlthat enthalten.

§. 423.

Sie muß gerichtlich geschehen.

§. 424.

Wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen hat, muß für alle daran zu machenden Fodrungen haften, und kann sich mit dem Einwande, daß die Schulden das Vermögen übersteigen, nicht schützen.

§. 425.

Annahme mit Vorbehalt.

Wer solche Verfügungen über die Erbschaft trift, woraus die Absicht klar erhellt, sich ihrer als würklicher Erbe anmassen zu wollen, von dem wird angenommen, daß er die Erbschaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars angetreten habe.

§. 426.

§. 426.

Dasselbe gilt von Demjenigen, welcher die gesezliche Ueberlegungs-Frist verstreichen läßt, ohne sich zu erklären.

§. 427.

Wer eine Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars annimmt, hat die daran zu machenden Fodrungen nur so weit zu vertreten, als das Vermögen des Nachlasses hinreicht.

§. 428.

Ein solcher Erbe muß aber auch ein vollständiges Inventar aufnehmen, und gerichtlich, allenfalls versiegelt, niederlegen.

§. 429.

Diese Niederlegung muß binnen 60 Tagen nach dem Ablaufe der gesezlichen Erklärungs-Frist erfolgen.

§. 430.

Wer diese Frist verstreichen läßt, ohne das Inventar ein zu reichen, wird der Rechtswohlthat verlustig, und für einen solchen geachtet, welcher die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat.

§. 431.

Ein versiegelt übergebenes Inventar darf nicht eher eröffnet werden, bis sich der Erbe

gegen einen der Gläubiger oder Legatare auf die Rechtswohlthat beruft.

§. 432.

Die Vorschriften über Sieglung und Inventur gehören in den II. Theil der Gerichtsordnung, von den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 433.

Ein jedes Privat-Inventar muß auf Erfodern derjenigen, welche ein Interesse dabei haben, von dem, welcher es aufgenommen hat, eidlich bestärkt werden.

§. 434.

Auch ein gerichtliches Inventar muß der Erbe eidlich bestärken, wenn die Sieglung entweder gar nicht- oder nicht innerhalb der gesezlichen Zeit erfolgte.

§. 435.

Wer eine Erbschaft mit Vorbehalt antritt, erlangt nur ein eingeschränktes Eigenthum des Nachlasses.

§. 436.

Er muß den Erbschafts-Gläubigern, wenn er sich dieses Vorbehalts bedienen will, über den Nachlaß, dessen Verwaltung und Nuzungen Rechenschaft ablegen.

§. 437.

§. 437.

Doch haftet er denselben nur für ein mäsiges Versehen.

§. 438.

Die Bezahlung der Erbschafts-Gläubiger muß der Erbe in der Ordnung vornehmen, welche die Geseze nach Beschaffenheit der Fodrungen vorschreiben.

§. 439.

Erschöpft er den Nachlaß durch Zahlungen an einige Gläubiger in der Art, daß derselbe unzureichend wird zu Befriedigung derjenigen, welchen die Geseze einen vorzüglichen Plaz anweisen, so kann er sich gegen solche vorzügliche Gläubiger mit der Rechtswohlthat des Inventars nicht schüzen, sondern muß denselben aus seinem eignen Vermögen so viel ersezen, als sie erhalten hätten, wenn der Nachlaß nach gesezlicher Ordnung vertheilt worden wäre.

§. 440.

Will sich der Erbe gegen eine solche Vertretung sicher stellen, so steht ihm frei, auf öffentliche Vorladung der unbekannten Erbschafts-Gläubiger an zu tragen.

§. 441.

Wenn der Erbe bekannt, sein Aufent-

Ist zwar bekannt, wer Erbe sei, der Aufenthalt desselben aber unbekannt, so sind der Erbe

halt aber unbekannt ist.

Erbe oder dessen Verwandten durch öffentliche Vorladung zur Anmeldung bei Gericht und zu Wahrnehmung ihrer Rechte auf zu fodern.

§. 442.

Der Zweck dieser Auffodrung ist: daß die Existenz der Erbschaft und die dem Erben und seiner Familie daran zustehenden Rechte so viel als möglich zur Kenntniß derselben gelangen sollen.

§. 443.

Die Art der Bekanntmachung bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

§. 444.

Es muß ein Verlassenschafts-Kurator bestellt werden.

§. 445.

Wenn der Erbe unbekannt ist.

Ist nicht bekannt, wer Erbe sei, so muß ebenfalls ein Verlassenschafts-Kurator bestellt werden.

§. 446.

Hiernächst müssen der unbekannte Erbe oder dessen Verwandten öffentlich vorgeladen werden.

§. 447.

Bei dieser Vorladung sind die Vorschriften der Prozeß-Ordnung von der Ediktal-Zitation zu beobachten.

§. 448.

§. 448.

Meldet sich im anberaumten Termine kein Erbe, so fällt der Nachlaß dem Fiskus zu.

§. 449.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termin ein Erbe, so muß er dem Richter sein Erbrecht gehörig nachweisen. Legitimation des Erben.

§. 450.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt auch ausser dem Falle des Aufgebots jedem Erben ob, dessen Erbrecht nicht klar erhellt.

§. 451.

Hat sich der angebliche Erbe gehörig legitimirt, so muß ihm der Nachlaß zur freien Verfügung überlassen werden.

Anhang I.

§. 1.

Pupillar-Substitution.

Eltern sind berechtigt, über das Vermögen welches die Kinder von ihnen erben, auf den Fall, wenn diese die Jahre der Testaments-Mündigkeit nicht erreichen, leztwillig zu verordnen.

§. 2.

Allgemeine Befugniß beider Eltern.

Diese Befugniß erstreckt sich in Ansehung beider Eltern auch auf den von jedem derselben dem Kinde hinterlassenen Pflichttheil.

§. 3.

Besondere Befugniß des Vaters.

Auch kann der Vater über das eigenthümliche Vermögen der Kinder auf den Fall, wenn sie in der Testaments-Unmündigkeit sterben, dergleichen Substitution errichten.

§. 4.

Diese Substitution kann der Vater in seinem eignen Testamente verfügen, er kann aber auch ein besonderes Testament errichten.

§. 5.

Wenn der Vater denjenigen, welchen er zu seinen Erben einsezt, auch in das Vermögen

gen des Kindes substituirt, so steht es diesem frei, eine von beiden Erbschaften an zu nehmen, und der andern zu entsagen.

§. 6.

Denjenigen, welchen ein Pflichttheil aus dem Nachlasse des Kindes gebührt, kann ihr gesezlicher Erbtheil auch in einer von dem Vater für das Kind errichteten Disposition nicht genommen oder geschmälert werden.

§. 7.

Doch kann der Vater einem solchen Notherben auch den Pflichttheil aus dem Nachlasse des Kindes wegen solcher Ursachen entziehen, wegen welcher das Kind selbst, wenn es leztwillig verfügen könnte, zur Enterbung berechtigt wäre.

§. 8.

Die Substitution verliert ihre Kraft, so bald das Kind für welches sie errichtet wurde die Jahre der Testaments-Mündigkeit erreicht hat.

§. 9.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Kind selbst leztwillig verordnet hat oder nicht.

§. 10.

Wenn das Kind nach errichteter Substitution von einem Dritten mit Bewilligung

des

des Vaters förmlich an Kindes-Statt angenommen wird, erlöscht die Substitution.

§. 11.

Wenn der, welcher in den Nachlaß des Kindes substituirt wurde, vor dem Kinde stirbt, geht das Recht aus der Substitution auf seine Erben nicht über.

§. 12.

Besondere Befugniß der Mutter.

Alles, was vorstehend von der Befugniß des Vaters, dem Kind in sein eigenthümliches Vermögen mit Einschluß des vom Vater ererbten Pflichttheils zu substituiren, verordnet ist, gilt auch von der Mutter in Ansehung des von ihr dem Kinde verlassenen Pflichttheils, und wenn der Vater von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, auch in Ansehung des eigenthümlichen Vermögens des Kindes.

§. 13.

Substitution für Wahnsinnige u. s. w.

Für Kinder, welche wegen Wahn- oder Blödsinns eine eigne leztwillige Verordnung nicht errichten können, ist der Vater eben so auf ihren Todesfall zu verfügen berechtigt, wie im Falle der Testaments-Unmündigkeit. Ein Gleiches gilt von Tauben oder Stummen, wenn sie ein Testament zu errichten unfähig sind.

§. 14.

§. 14.

Ist die Unfähigkeit des Kindes leztwillig zu verordnen beim Ableben des Vaters würklich vorhanden, so gilt die Substitution, wenn auch zur Zeit ihrer Errichtung diese Unfähigkeit nicht obgewaltet hätte.

§. 15.

Hat jedoch das Kind ehe es noch dazu unfähig wurde ein rechtsbeständiges Testament errichtet, so kann der Vater diese Verordnung durch seine Substitution weder in Ansehung des eigenthümlichen Vermögens des Kindes noch in Ansehung des von ihm dem Kinde hinterlassenen Pflichttheils entkräften.

§. 16.

Soweit der Vater wahn- oder blödsinnigen, tauben oder stummen Kindern in ihren Nachlaß substituiren kann, so weit kommt diese Befugniß auch der Mutter zu, wenn der Vater von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 17.

Bei dieser Art von Substitution (§. 13.) muß übrigens alles dasjenige beobachtet werden, was vorstehend auf den Fall der Testaments-Unmündigkeit verordnet ist.

§. 18.

Dergleichen Substitution verliert ihre Kraft,

1) wenn das Kind mit Hinterlassung eines Ehgatten oder ehlicher Abkömmlinge stirbt,

2) wenn es wegen vollständiger Genesung der Vormundschaft entlassen wurde.

§. 19.

Muß das Kind wegen Rückfalls abermal unter Vormundschaft gestellt werden, so gelangt die Substitution wieder zu Kraft, wenn das Kind in der Zwischenzeit nicht selbst auf eine rechtsgültige Art leztwillig verordnet hat.

Anhang II.

§. 1.

An die Legate schließen sich die Schenkungen von Todes wegen an. Schenkungen von Todes wegen.

§. 2.

Eine Schenkung von Todes wegen ist diejenige, wobei sich der Geschenkgeber den Widerruf bis zu seinem Tode vorbehält.

§. 3.

Geschieht die Schenkung ohne Uebergabe der geschenkten Sache, so nimmt sie ganz die Natur des Legats an.

§. 4.

Geschieht sie mit Uebergabe der geschenkten Sache, so weicht sie blos in diesem Stücke vom Legat ab.

Anhang III.

I.

Von der Erbfolge durch Annahme an Kindes-Statt.

§. 1.

Erbfolge der Kinder.

Auf das Vermögen der annehmenden Eltern, soweit es der freien Verfügung derselben unterworfen ist, erlangen die angenommenen Kinder alle Rechte der ehlichen.

Was sonach von der Erbfolge der ehlichen Kinder verordnet ist, gilt auch von den angenommenen.

§. 2.

Auch mit leiblichen Kindern, welche die Annehmenden nach der Adoption erzeugt haben, kommen den Angenommenen in Ansehung ihrer gleiche Rechte zu.

§. 3.

Erbfolge der Eltern.

Dagegen erlangen die annehmenden Eltern auf das Vermögen der angenommenen Kinder kein gesezliches Erbrecht, sondern es bleibt rücksichtlich der leztern und ihrer natürlichen Verwandten bei den Vorschriften der Intestat-Sukzession.

II.

II.

Von der Erbfolge durch Einkindschaft.

§. 4.

Gegenseitiges Erbrecht der Eltern und Kinder.

Durch die Einkindschaft werden gleiche und gegenseitige Erbrechte zwischen den Eltern und den in die Einkindschaft gebrachten Kindern begründet.

§. 5.

Objekt.

Diese Rechte erstrecken sich aber nur auf das der freien Verfügung eines Jeden unterworfene Vermögen.

§. 6.

Wenn eins der Eltern stirbt.

Wenn eins der Eltern stirbt, so erben die leiblichen und Stiefkinder den Nachlaß desselben mit gleichem Rechte.

§. 7.

Auch wenn nur Stiefkinder vorhanden sind, schließen diese die Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden und Seiten-Linie von der Erbfolge in dessen Nachlaß aus; jedoch vorbehaltlich des Pflichttheils der Eltern des Verstorbenen, wenn diese nicht in die Einkindschaft gewilligt haben.

§. 8.

Wenn eins der Kinder stirbt.

Wenn eins von den in die Einkindschaft gebrachten Kindern ohne ehliche Abkömmlinge stirbt, so wird es von den leiblichen und Stief-Eltern mit gleichem Rechte beerbt.

§. 9.

Auch wenn nur der Stiefvater oder die Stiefmutter noch am Leben ist, werden die Verwandten des Kindes von diesen ausgeschlossen.

§. 10.

Pflichttheil und Enterbung.

Rücksichtlich des Pflichttheils und der Enterbung gilt für die zusammen gebrachten Eltern und Kinder dasselbe, was für die leiblichen verordnet ist.

§. 11.

Erbrecht unter den Kindern oder Verwandten.

Durch die Einkindschaft entsteht weder ein Erbrecht unter den zusammen gebrachten Kindern, noch unter ihren wechselseitigen Verwandten.

III.

Von der Erbfolge durch Güter-Gemeinschaft.

§. 12.

Theilung in zwei Hälften.

Wenn bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft unter Ehleuten wegen der Erbfolge nichts besonders festgesezt ist, so nimmt der überlebende Ehgatte vom gemeinschaftlichen Vermögen die eine Hälfte als sein Eigenthum zurück, und die andre Hälfte wird als der Nachlaß des verstorbenen Ehgatten angesehen.

§. 13.

In diese Hälfte wird sodann nach den Regeln der Intestat-Erbfolge sukzedirt. Sukzession in die Hälfte des Verstorbenen.

IV.

Von der Erbfolge durch unehlichen Beischlaf.

§. 14.

Unehliche Kinder haben auf den Nachlaß des Vaters kein gesezliches Erbrecht. Erbrecht der unehlichen Kinder auf den Nachlaß des Vaters.

§. 15.

Eben so gebührt auch dem Vater auf den Nachlaß der unehlichen Kinder kein Anspruch. Erbrecht des Vaters auf den Nachlaß der unehlichen Kinder.

§. 16.

Auf den Nachlaß der Mutter haben unehliche Kinder gleiches gesezliches Erbrecht mit den ehlichen. Erbrecht der unehlichen Kinder auf den Nachlaß der Mutter.

§. 17.

Auch werden unehliche Kinder von der Mutter mit eben dem Rechte wie ehliche beerbt. Erbrecht der Mutter auf den Nachlaß der unehlichen Kinder.

§. 18.

Zwischen unehlichen Kindern und den Verwandten beider Eltern findet keine gesezliche Erbfolge statt. Erbrecht zwischen unehlichen Kindern und den Verwandten beider Eltern.

Berichtigungen.

S. 14. Z. 16. statt befleißige l. befleise.
— 17. — 27. — Weg l. Weeg.
— 18. — 13. — darbietet l. darbiethet.
— 19. — 23. — zu l. zur.
— 30. — 28. — der l. des.
— 31. — 3. ist nach „Herz“ ein Komma zu sezen.
— 37. — 4. statt $\frac{1}{4}$ l. ein Viertel; statt $\frac{3}{4}$ l. drei Viertel.
— 65. — 27. — wirkliches l. würkliches.
— 71. — 23. — der Zahlung l. oder Zahlung.
— 78. — 7. ist nach „muß“ ein Komma zu sezen.
— — — 8. ist nach dem Wort „ist“ ebenfalls ein Komma zu sezen.
— 103. — 19. statt den l. dem.
— 109. — 25. — einer l. Einer.
— 115. — 9. — mehrere l. Mehrere.
— 119. — 13. — zu kommenden l. zukommenden.
— 121. — 16. — Stief-Eltern l. Stiefeltern.
— 122. — 3. — geheirathet l. geheurathet.
— — — 5. — Heirath l. Heurath.
— 130. — 5. — den l. dem.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leonrod, Ludwig von,

Das Erbrecht ein Versuch als Beitrag zum allgemeinen Zivil-Gesetzbuche für das Königreich Baiern

Nürnberg 1818

Bavar. 1644 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376053-0